Pflichtveröffentlichung

gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Börsengesetz (BörsG) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)

Gemeinsame begründete Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats

der

PSI Software SE
Dircksenstraße 42-44
10178 Berlin
Bundesrepublik Deutschland

zum öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot
(Barangebot gemäß § 29 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes)

der

Zest Bidco GmbH
An der Rödlerwies 4, c/o Katharina Klein, 66740 Saarlouis
Bundesrepublik Deutschland

an die Aktionäre der PSI Software SE

Börsennotierte Aktien der PSI Software SE:
ISIN DE000A0Z1JH9

Zum Verkauf Eingereichte Aktien der PSI Software SE:
ISIN DE000A41YG88

Inhalt

Anlage 6

Definitionen 7

Begründete Stellungnahme 10

1 Hintergrund 10

2 Allgemeine Informationen 11

2.1 Rechtliche Grundlagen 11

2.2 Tatsächliche Grundlagen 11

2.3 Veröffentlichung 12

2.4 Stellungnahme des Betriebsrats 13

2.5 Eigenverantwortlichkeit der PSI-Aktionäre 13

2.6 Hinweise der Bieterin 13

3 Informationen über PSI und die PSI-Gruppe 15

3.1 Rechtliche Grundlagen 15

3.2 Geschäftsjahr 15

3.3 Unternehmensgegenstand 15

3.4 Geschäftstätigkeit der PSI-Gruppe 15

3.5 Kapitalstruktur der PSI 16

3.5.1 Grundkapital 16

3.5.2 Genehmigtes Kapital 2023 16

3.5.3 Bedingtes Kapital 2024 17

3.5.4 Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien 17

3.6 Börsennotierung 17

3.7 Corporate Governance 17

3.8 Zusammensetzung des Vorstands 17

3.9 Zusammensetzung des Aufsichtsrats ... 18
3.10 Mit PSI gemeinsam handelnde Personen ... 18
4 Informationen über die Bieterin ... 19
4.1 Rechtliche Grundlagen ... 19
4.2 Geschäftsjahr ... 19
4.3 Unternehmensgegenstand ... 19
4.4 Geschäftstätigkeit ... 19
4.5 Kapitalstruktur ... 19
4.6 Geschäftsführung ... 20
4.7 Gesellschafterstruktur der Bieterin und Kontrolle über die Bieterin ... 20
4.7.1 Beherrschende Gesellschafter der Bieterin ... 20
4.7.2 Beherrschende Gesellschafter der WP GG 14 Coöperatief ... 21
4.7.3 Beherrschende Gesellschafter der WP GG 14 Fonds ... 22
4.8 Hintergrundinformationen zu Warburg Pincus ... 23
4.9 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen ... 23
4.10 Acting in Concert ... 24
4.11 Gehaltene PSI-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten ... 24
4.11.1 PSI-Aktien ... 24
4.11.2 Instrumente ... 24
4.12 Frühere Erwerbe von PSI-Aktien ... 25
4.12.1 Bis zur Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots ... 25
4.12.2 Seit der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots ... 27
4.13 Mögliche zukünftige Erwerbe von PSI-Aktien ... 28
5 Hintergrund des Angebots ... 28
5.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund ... 28

5.2 Delisting-Vereinbarung ... 29
5.2.1 Delisting-Angebot ... 29
5.2.2 Unterstützung des Angebots und des Delistings ... 29
5.2.3 Delisting-Antrag ... 29
5.2.4 Laufzeit ... 30
5.3 Gesellschaftervereinbarung ... 30
6 Informationen zum Angebot ... 30
6.1 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage ... 30
6.2 Durchführung des Angebots ... 31
6.3 Gegenstand des Angebots und Angebotspreis ... 31
6.4 Annahmefrist ... 31
6.5 Annahme und Abwicklung des Angebots ... 32
6.5.1 Annahmeerklärung und Umbuchung ... 32
6.5.2 Weitere Erklärungen der PSI-Aktionäre bei Annahme des Angebots ... 33
6.5.3 Abwicklung des Angebots und Zahlung des Angebotspreises ... 34
6.6 Keine Angebotsbedingungen ... 35
6.7 Behördliche Genehmigungen und Verfahren ... 35
6.8 Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten PSI-Aktien ... 35
7 Finanzierung des Angebots ... 36
7.1 Maximale Gegenleistung ... 36
7.2 Finanzierungsmaßnahmen ... 36
7.2.1 Qualifizierte Nichtandienungsvereinbarung, Depotsperrvereinbarung ... 36
7.2.2 Finanzierung der Tatsächlichen Gesamtangebotskosten ... 38
7.2.3 Finanzierung der Maximalen Gesamtangebotskosten ... 38
7.3 Finanzierungsbestätigung ... 38

7.4 Bewertung der Finanzierung durch Vorstand und Aufsichtsrat 39

8 Gegenleistung 39

8.1 Art und Höhe der Gegenleistung 39

8.2 Gesetzlicher Mindestpreis 39

8.3 Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung 40

8.3.1 Vergleich mit historischen Börsenkursen 40

8.3.2 Bewertung durch Finanzanalysten 40

8.3.3 Unterstützung des Übernahmeangebots durch wesentliche PSI-Aktionäre 41

8.3.4 Fairness Opinion im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot 41

8.3.5 Gesamteinschätzung der Angemessenheit des Angebotspreises 41

9 Ziele und Absichten der Bieterin 42

9.1 Beschreibung 42

9.1.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen von PSI 43

9.1.2 Sitz von PSI, Standort wesentlicher Unternehmensteile 43

9.1.3 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen 43

9.1.4 Vorstand der PSI 44

9.1.5 Aufsichtsrat der PSI 44

9.1.6 Beabsichtigte Strukturmaßnahmen 45

9.1.7 Dividenden 46

9.1.8 Gesellschafterdarlehen 46

9.1.9 Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen 46

9.2 Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat 47

9.2.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots 47

9.2.2 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen von PSI 47

9.2.3 Sitz von PSI 47
9.2.4 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen 48
9.2.5 Vorstand der PSI 48
9.2.6 Aufsichtsrat der PSI 49
9.2.7 Beabsichtigte Strukturmaßnahmen 49
9.2.8 Dividenden 50
9.2.9 Gesellschafterdarlehen 50
9.2.10 Finanzielle Folgen und Folgen für wesentliche vertragliche Vereinbarungen 50
9.2.11 Steuerliche Folgen 50
10 Auswirkungen auf PSI-Aktionäre 50
10.1 Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots 50
10.2 Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots 51
11 Aktienbesitz und Absichten der Organmitglieder 54
12 Absicht der PSI, das Angebot für eigene Aktien anzunehmen 54
13 Interessenlage von Vorstand und Aufsichtsrat 54
14 Abschließende Bewertung und Handlungsempfehlung 55

Anlage

Anlage 3.10	Liste sämtlicher Tochterunternehmen

Definitionen

Abwicklungsstelle des Übernahmeangebots	→ Ziffer 4.12.1
Advisory Committee	→ Ziffer 5.3
Aktienkaufvertrag CoBa	→ Ziffer 4.12.1
Aktienkaufvertrag E.ON	→ Ziffer 4.12.1
Aktienkaufvertrag Rentrop	→ Ziffer 4.12.1
Änderungsvereinbarung zur Investorenvereinbarung	→ Ziffer 4.12.1
Angebot	→ Ziffer 1
Angebotspreis	→ Ziffer 6.3
Angebotsunterlage	→ Ziffer 1
Annahmeerklärung	→ Ziffer 6.5.1
Annahmefrist	→ Ziffer 6.4
Aufsichtsrat	→ Ziffer 1
Bafin	→ Ziffer 6.1
Begründete Stellungnahme	→ Ziffer 1
Bidco Kapitalerhöhung	→ Ziffer 4.5
Bieter-Mutterunternehmen	→ Ziffer 4.7
Bieterin	→ Ziffer 1
Börsennotierte PSI-Aktien	→ Ziffer 1
Briarwood	→ Ziffer 4.12.2
Clearstream	→ Ziffer 6.5.1
Co-Investment Briarwood	→ Ziffer 4.12.2
Delisting	→ Ziffer 1
Delisting-Erwerbsangebot	→ Ziffer 1
Delisting-Vereinbarung	→ Ziffer 1
Depotführende Bank	→ Ziffer 6.5.1
Depotsperrvereinbarung	→ Ziffer 7.2.1
E.ON	→ Ziffer 4.9
E.ON Beherrschende Gesellschafter	→ Ziffer 4.9
Eigenkapitalfinanzierung	→ Ziffer 7.2.2
Eigenkapitalfinanzierungszusage	→ Ziffer 7.2.2
Exchange Act	→ Ziffer 2.6
Finanzierungsvereinbarung	→ Ziffer 9.1.8
Gesellschaft	→ Ziffer 1

Gesellschafterdarlehen	→ Ziffer 9.1.8
Gesellschaftervereinbarung	→ Ziffer 5.3
Gesperrte Aktien	→ Ziffer 7.2.1
Goldman Sachs	→ Ziffer 8.3
Holdco	→ Ziffer 4.7.1
Investorenvereinbarung	→ Ziffer 9
Kapitalerhöhung 2026	→ Ziffer 4.12.1
Konkurrierendes Angebot	→ Ziffer 6.4
Maximale Angebotskosten	→ Ziffer 7.1
Maximale Gesamtangebotskosten	→ Ziffer 7.1
Maximal Zum Verkauf Eingereichte Aktien	→ Ziffer 7.2.1
Midco	→ Ziffer 4.7.1
Nachbesserungsanspruch	→ Ziffer 4.12.1
Nachbesserungsbetrag	→ Ziffer 4.12.1
Neue PSI-Aktien	→ Ziffer 1
Nichtandienungsvereinbarung	→ Ziffer 7.2.1
PSI	→ Ziffer 1
PSI-Aktie	→ Ziffer 1
PSI-Aktien	→ Ziffer 1
PSI-Aktionär	→ Ziffer 1
PSI-Aktionäre	→ Ziffer 1
PSI-Gruppe	→ Ziffer 1
Regionalbörsen	→ Ziffer 1
Reinvestierte PSI-Aktien	→ Ziffer 4.12.1
Roll-Over	→ Ziffer 4.12.1
SE-Beteiligungsvereinbarung	→ Ziffer 3.9
Stellungnahme	→ Ziffer 1
Tatsächlich Zum Verkauf Einreichbare Aktien	→ Ziffer 7.2.1
Tatsächliche Angebotskosten	→ Ziffer 7.2.1
Tatsächliche Gesamtangebotskosten	→ Ziffer 7.2.1
Term Sheet Briarwood	→ Ziffer 4.12.2
Topco 1	→ Ziffer 4.7.1
Topco 2	→ Ziffer 4.7.1
Transaktionskosten	→ Ziffer 7.1
Übernahmeangebot	→ Ziffer 4.12.1
UmwG	→ Ziffer 9.1.6

Vertragsstrafe	→ Ziffer 7.2.1
Vorstand	→ Ziffer 1
VWAP	→ Ziffer 8.2
Warburg Pincus	→ Ziffer 4.8
WP Aggregator	→ Ziffer 4.7.1
WP GG 14 Coöperatief	→ Ziffer 4.7.1
WP GG 14 Fonds	→ Ziffer 4.7.2
WP GG 14 GP	→ Ziffer 4.7.3
WP GG 14 GP LLC	→ Ziffer 4.7.3
WP GG 14 Investments	→ Ziffer 4.7.1
WP GG 14-1	→ Ziffer 4.7.2
WP GG 14-2	→ Ziffer 4.7.2
WP GG 14-3	→ Ziffer 4.7.2
WP GG 14-4	→ Ziffer 4.7.2
WP GG 14-5	→ Ziffer 4.7.2
WP GG 14-6	→ Ziffer 4.7.2
WP Holdings	→ Ziffer 4.7.1
WP PE GP	→ Ziffer 4.7.3
WPP II Cayman	→ Ziffer 4.7.3
Zentrale Abwicklungsstelle	→ Ziffer 6.5.1
Zest Investments	→ Ziffer 4.7.1

Begründete Stellungnahme

1 Hintergrund

Die Zest Bidco GmbH ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, Deutschland, und der Geschäftsadresse An der Rödlerwies 4, c/o Katharina Klein, 66740 Saarlouis, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 304333 („**Bieterin**"). Die PSI Software SE ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) mit Sitz in Berlin, Deutschland, und der Geschäftsadresse Dircksenstraße 42-44, 10178 Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer HRB 255242 B („**Gesellschaft**" oder „**PSI**" und zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes (AktG) „**PSI-Gruppe**").

Die Bieterin hat am 20. Oktober 2026 gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BörsG, § 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) eine Angebotsunterlage im Sinne des § 11 Abs. 1 WpÜG („**Angebotsunterlage**") für ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot (Barangebot) der Bieterin („**Angebot**" oder „**Delisting-Erwerbsangebot**") an die Aktionäre der PSI („**PSI-Aktionäre**" oder jeder einzelne ein „**PSI-Aktionär**") veröffentlicht.

Das Angebot ist gerichtet auf den Erwerb sämtlicher auf den Namen lautenden Stückaktien der PSI, jeweils mit einem anteiligen rechnerischen Betrag des Grundkapitals von EUR 2,56 je Aktie (die „**PSI-Aktien**" und jede einzeln die „**PSI-Aktie**"), die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehender Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, zu einem Preis von EUR 45,15 je PSI-Aktie.

In dieser Stellungnahme werden die insgesamt 15.697.366 zum Börsenhandel zugelassenen PSI-Aktien mit der ISIN DE000A0Z1JH9 als „**Börsennotierte PSI-Aktien**" und die insgesamt 644.444 nicht zum Börsenhandel zugelassenen PSI-Aktien aus der Kapitalerhöhung 2026 (wie in Ziffer 4.12.1 definiert) mit der ISIN DE000A42H1F9 als „**Neue PSI-Aktien**" bezeichnet. Sämtliche Neue PSI-Aktien werden unmittelbar von der Bieterin gehalten und sind daher nicht Gegenstand des Angebots.

Die Börsennotierten PSI-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) und über das elektronische Handelssystem XETRA handelbar. Darüber hinaus werden die Börsennotierten PSI-Aktien in den Freiverkehren der Wertpapierbörsen in Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart und Tradegate Berlin Stock Exchange (Tradegate BSX) („**Regionalbörsen**") sowie über Handelsplattformen wie gettex und Quotrix gehandelt.

Das Angebot hat das Ziel, den Widerruf der Zulassung der Börsennotierten PSI-Aktien zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG zu ermöglichen („**Delisting**").

Die PSI hat am 8. September 2026 eine Delisting-Vereinbarung mit der Bieterin abgeschlossen („**Delisting-Vereinbarung**"). Darin hat sich PSI verpflichtet, spätestens zehn (10) Bankarbeitstage vor Ablauf der Annahmefrist einen Delisting-Antrag bei der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen und alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um, soweit möglich, die Einbeziehung von Börsennotierten PSI-Aktien in den Handel im Freiverkehr einer Börse

oder in einem anderen multilateralen oder organisierten Handelssystem im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente), die die Offenlegung von Abschlüssen und/oder wesentlichen nicht öffentlichen Informationen erfordern, zu beenden, sofern die jeweilige Einbeziehung der Börsennotierten PSI-Aktien von PSI selbst veranlasst wurde.

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der PSI („**Vorstand**“) nach ihrer Veröffentlichung am 20. Oktober 2026 gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG von der Bieterin übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage unverzüglich an den Aufsichtsrat der PSI („**Aufsichtsrat**“) sowie an den Gesamtbetriebsrat, den SE-Betriebsrat und den Wirtschaftsausschuss der PSI übermittelt.

Vorstand und Aufsichtsrat geben zu dem Angebot die folgende gemeinsame Begründete Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG („**Begründete Stellungnahme**“ oder „**Stellungnahme**“) ab. Beide Organe haben hierüber am 27. Oktober 2026 beschlossen.

2 Allgemeine Informationen

Im Zusammenhang mit dieser Begründeten Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat auf Folgendes hin:

2.1 Rechtliche Grundlagen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft sind nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG verpflichtet, unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage eine begründete Stellungnahme zu einem öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot sowie zu jeder etwaigen Änderung eines solchen Angebots zu veröffentlichen.

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG ist in der Begründeten Stellungnahme insbesondere einzugehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft, (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

Die Begründete Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat der PSI haben sich in Bezug auf das Angebot der Bieterin für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden.

2.2 Tatsächliche Grundlagen

Zeitangaben in dieser Stellungnahme beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Mitteleuropäische Zeit (MEZ). Soweit in dieser Begründeten Stellungnahme Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“, „heute“ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme.

Verweise in dieser Begründeten Stellungnahme auf einen „Arbeitstag“ beziehen sich auf Arbeitstage im Sinne des § 2 Abs. 9 WpÜG, wobei relevante Feiertage bundeseinheitliche und solche Feiertage sind, an denen die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, nicht für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind. Verweise auf einen „Bankarbeitstag“ beziehen sich auf einen Tag, an dem Banken in München, Deutschland, New York City, Vereinigte Staaten von Amerika und Amsterdam, Königreich der Niederlande, für den allgemeinen

Geschäftsverkehr geöffnet sind und Verweise auf einen „Handelstag“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Wertpapierbörse in Frankfurt am Main, Deutschland, zum Handel geöffnet ist. Verweise auf „EUR“ beziehen sich auf die Währung Euro. Verweise auf „Tochterunternehmen“ beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

Diese Begründete Stellungnahme enthält Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen und in die Zukunft gerichtete Aussagen sowie Absichtserklärungen. Derartige Aussagen werden insbesondere durch Ausdrücke wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „versucht“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „plant“, „nimmt an“ und „bemüht sich“ gekennzeichnet. Derartige Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen beruhen auf den dem Vorstand und dem Aufsichtsrat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügbaren Informationen bzw. spiegeln ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wider. Diese können sich nach der Veröffentlichung dieser Stellungnahme ändern. Annahmen können sich in der Zukunft als unzutreffend herausstellen. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme, soweit eine solche Aktualisierung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterin und das Angebot einschließlich Informationen über die Absichten der Bieterin basieren auf den in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachten Angaben – mit Ausnahme der Angaben über PSI selbst und die PSI-Gruppe – nicht bzw. nicht vollständig überprüfen konnten. Es ist ihnen auch nicht möglich, die Umsetzung der von der Bieterin in der Angebotsunterlage mitgeteilten Absichten zu gewährleisten.

Soweit diese Stellungnahme auf das Angebot oder die Angebotsunterlage Bezug nimmt, diese zitiert, zusammenfasst oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche Vorstand und Aufsichtsrat sich das Angebot bzw. die Angebotsunterlage weder zu eigen machen noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Angebots bzw. der Angebotsunterlage übernehmen.

2.3 Veröffentlichung

Diese Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen oder Korrekturen werden – ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1, § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG – durch Bekanntgabe im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht unter:

https://www.psi.de/uebernahmeangebot-warburg-pincus

Exemplare der Begründeten Stellungnahme werden zudem zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten bei der PSI Software SE, Investor Relations, Dircksenstraße 42-44, 10178 Berlin, Deutschland, Tel. +49 30 2801-0 (Anfragen per E-Mail an kpierschke@psi.de unter Angabe einer vollständigen Postadresse). Auf die Veröffentlichung und Bereithaltung dieser Stellungnahme zur kostenlosen Ausgabe wird im Bundesanzeiger hingewiesen.

Diese Stellungnahme, etwaige Ergänzungen oder Korrekturen sowie alle zusätzlichen Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden in deutscher Sprache sowie in einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung veröffentlicht. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen jedoch keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der englischen Übersetzung. Allein die deutsche Fassung ist maßgeblich.

2.4 Stellungnahme des Betriebsrats

Der zuständige Betriebsrat kann gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Der zuständige Gesamtbetriebsrat der PSI hat dem Vorstand bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme keine solche Stellungnahme übermittelt.

2.5 Eigenverantwortlichkeit der PSI-Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat weisen auf Folgendes hin:

Die in dieser Begründeten Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Angebots erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich. Die PSI-Aktionäre sollten die Angebotsunterlage daher sorgfältig lesen, da diese für sie wichtige Informationen enthält.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Wertungen und Empfehlungen binden die PSI-Aktionäre nicht. Jeder PSI-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Wertes der PSI eine eigene Entscheidung darüber treffen, ob und gegebenenfalls für wie viele seiner Börsennotierten PSI-Aktien er das Angebot annimmt.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots sollten die PSI-Aktionäre alle verfügbaren Informationsquellen nutzen und ihre persönlichen Umstände hinreichend berücksichtigen. Insbesondere die konkrete finanzielle oder steuerliche Situation einzelner PSI-Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den von Vorstand und Aufsichtsrat vorgelegten Bewertungen führen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den PSI-Aktionären deshalb, sich gegebenenfalls eigenverantwortlich unabhängige Steuer- und Rechtsberatung einzuholen, und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines PSI-Aktionärs im Hinblick auf das Angebot.

2.6 Hinweise der Bieterin

Die Bieterin weist unter Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage auf Folgendes hin:

Das Angebot bezieht sich auf Aktien einer europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) und unterliegt den gesetzlichen Vorschriften Deutschlands über die Durchführung eines solchen Angebots. Das Angebot wird nicht Gegenstand eines Prüf- oder Registrierungsverfahrens einer Aufsichtsbehörde außerhalb Deutschlands sein und wurde von keiner solchen Aufsichtsbehörde genehmigt oder empfohlen.

PSI-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten werden darauf hingewiesen, dass das Angebot im Hinblick auf Wertpapiere einer Gesellschaft abgegeben wird, die ein ausländischer Privatemittent (*foreign private issuer*) im Sinne des Securities Exchange Acts der Vereinigten Staaten von 1934 in seiner aktuellen Fassung („**Exchange Act**“) ist und deren Aktien nicht gemäß Section 12 des Exchange Acts registriert sind. Das Angebot erfolgt in den Vereinigten Staaten auf Grundlage der sogenannten Tier-I Ausnahme von bestimmten Anforderungen des Exchange Acts sowie darunter erlassener Regelungen und Verordnungen und unterliegt grundsätzlich den Offenlegungs- und sonstigen Vorschriften und Verfahren Deutschlands, die sich von den Vorschriften und Verfahren in den Vereinigten Staaten unterscheiden. Soweit das Angebot den Wertpapiergesetzen der

Vereinigten Staaten unterliegt, finden diese Gesetze ausschließlich auf PSI-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten Anwendung, sodass keiner anderen Person Ansprüche aus diesen Gesetzen zustehen.

Die Bieterin und/oder mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen und/oder deren Tochterunternehmen können ab Beginn der Annahmefrist bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Ergebnisse für das Angebot nach Ablauf der Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG PSI-Aktien in anderer Weise als im Rahmen des Angebots über die Börse oder außerbörslich erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen schließen, sofern dies in Übereinstimmung mit den anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere dem WpÜG, erfolgt. Soweit der Erwerbspreis, der außerhalb des Angebots für PSI-Aktien vereinbart oder gewährt wurde, höher ist als der Angebotspreis, ist dieser entsprechend den Vorgaben des WpÜG und der WpÜG-Angebotsverordnung an den höheren Erwerbspreis anzupassen. Informationen zu entsprechenden Erwerben oder Erwerbsvereinbarungen werden in analoger Anwendung des § 23 Abs. 2 WpÜG veröffentlicht. Diese Informationen werden auch in einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung auf der Internetseite der Bieterin unter https://www.offer-power.com veröffentlicht.

Für PSI-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands können sich Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen ergeben, die nach einem anderen Recht entstehen als dem Recht des Landes ihres Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts, insbesondere da es sich bei PSI um eine Gesellschaft nach deutschem Recht handelt, die in einem in Deutschland geführten Handelsregister eingetragen ist und einige oder alle ihrer Führungskräfte und Organmitglieder möglicherweise ihren Wohnsitz in einem anderen Land als dem Land des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts der betreffenden PSI-Aktionäre haben. Es ist für PSI-Aktionäre daher unter Umständen nicht möglich, in dem Land ihres Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts ein ausländisches Unternehmen oder dessen Führungskräfte und Organmitglieder vor einem Gericht wegen Verstößen gegen Gesetze des Landes ihres Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts zu verklagen. Des Weiteren könnten sich Schwierigkeiten ergeben, ein ausländisches Unternehmen oder dessen verbundene Unternehmen zu zwingen, sich einem im Land des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des betreffenden PSI-Aktionärs ergangenen Gerichtsurteil zu unterwerfen.

Der Erhalt des Angebotspreises kann nach den geltenden Steuergesetzen, einschließlich der Steuergesetze des Landes des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des betreffenden PSI-Aktionärs, einen steuerpflichtigen Vorgang darstellen. PSI-Aktionären wird empfohlen, unverzüglich einen unabhängigen, fachkundigen Berater in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen der Annahme des Angebots zu konsultieren. Weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch ihre oder deren jeweilige Organmitglieder, Führungskräfte oder Mitarbeiter übernehmen Verantwortung für steuerliche Auswirkungen oder Verbindlichkeiten infolge einer Annahme des Angebots. Die Angebotsunterlage enthält keine Angaben über eine Besteuerung im Ausland.

Unter Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage weist die Bieterin auf Folgendes hin:

Das Angebot kann von allen PSI-Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten kann jedoch rechtlichen Beschränkungen unterliegen. PSI-Aktionäre, die außerhalb

Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und die das Angebot außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten annehmen wollen und/oder die anderen Rechtsvorschriften als denen Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten unterliegen, wird empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht prüfen können, ob die PSI-Aktionäre bei der Annahme des Angebots allen für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen allen Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder das Angebot annehmen möchten, aber anderen Rechtsvorschriften als denen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über die anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese zu befolgen.

3 Informationen über PSI und die PSI-Gruppe

3.1 Rechtliche Grundlagen

PSI ist eine nach deutschem Recht gegründete Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) mit Sitz in Berlin, Deutschland. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer HRB 255242 B. Ihre Geschäftsadresse ist Dircksenstraße 42-44, 10178 Berlin, Deutschland.

3.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr von PSI ist das Kalenderjahr.

3.3 Unternehmensgegenstand

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der PSI ist der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft die Erstellung und der Vertrieb von Produkten und Systemen der Informationstechnologie, die Erbringung von Dienstleistungen aller Art auf dem Gebiet der Datenverarbeitung sowie der Vertrieb elektronischer Geräte und das Betreiben von Datenverarbeitungsanlagen. PSI ist nach § 2 Abs. 2 ihrer Satzung zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, vertreten oder übernehmen und sich an solchen Unternehmen beteiligen.

3.4 Geschäftstätigkeit der PSI-Gruppe

PSI wurde 1969 als PSI Gesellschaft für Prozesssteuerungs- und Informationssysteme GmbH gegründet und gehört damit zu den erfahrensten deutschen Softwareunternehmen.

Das Kerngeschäft der PSI-Gruppe sind Prozesssteuerungs- und Informationssysteme für die Optimierung des Energie- und Materialflusses in den Zielbranchen (i) Energieversorger der Sparten Elektrische Netze, Gasnetze, Pipelines, Wärme- und Wassernetze, (ii) Prozess-

und Metallindustrie, (iii) Diskrete Fertigung, insbesondere Maschinen- und Anlagenbau, Automobil- und Automobilzulieferindustrie und (iv) Logistik.

Entsprechend ist die Gruppe seit Ende des Geschäftsjahres 2024 in die Segmente (i) Grid & Energy Management, (ii) Process Industries & Metals, (iii) Discrete Manufacturing und (iv) Logistics gegliedert. Für diese Zielbranchen entwickelt und vertreibt die PSI-Gruppe sowohl eigene Softwareprodukte als auch komplette Systeme, die auf diesen Softwareprodukten basieren.

Als Spezialist für Prozesssteuerungs- und -optimierungssysteme hat sich die PSI-Gruppe, insbesondere bei Energieversorgern und Metallerzeugern, national und in den Exportzielmärkten auch international eine führende Rolle erarbeitet. Die PSI-Gruppe investiert kontinuierlich in die Funktionalität und den Innovationsgrad der Produkte, um die Wettbewerbsposition zu festigen und auszubauen.

In Deutschland verfügt die PSI-Gruppe über Standorte in Berlin, Aachen, Aschaffenburg, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Hannover, Karlsruhe, München, Oldenburg und Stuttgart. International ist PSI über Tochtergesellschaften und Vertretungen in Belgien, Brasilien, Dänemark, Großbritannien, Indien, Japan, Malaysia, Oman, Österreich, Polen, Schweden, der Schweiz, Thailand und den USA vertreten.

Die PSI-Gruppe erzielte im Geschäftsjahr 2025 Umsatzerlöse in Höhe von EUR 285,5 Mio. (Geschäftsjahr 2024: EUR 260,8 Mio.).

Zum 30. Juni 2026 beschäftigte die PSI-Gruppe 2.241 Mitarbeiter (30. Juni 2025: 2.351).

Weitere Informationen finden Sie unter https://www.psi.de/.

3.5 Kapitalstruktur der PSI

3.5.1 Grundkapital

Das eingetragene Grundkapital der PSI beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme EUR 41.835.033,60, eingeteilt in 16.341.810 nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,56. Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Jede Aktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung. Etwas anderes gilt für die von PSI gehaltenen eigenen Aktien, die keinerlei Stimmrecht gewähren. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hält PSI 101.198 eigene Aktien, aus denen ihr keine Rechte zustehen.

3.5.2 Genehmigtes Kapital 2023

Gemäß § 7 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der PSI bis zum 22. Mai 2028 einmalig oder mehrfach um insgesamt bis zu EUR 6.386.063,36 durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023). Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der PSI-Aktionäre auf Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2023 in einem Umfang von bis zu 10 % des vorhandenen Grundkapitals in näher bestimmten Fällen auszuschließen.

Das Genehmigte Kapital 2023 bestand ursprünglich in Höhe von bis zu EUR 8.035.840,00. Der Vorstand hat hiervon durch die Kapitalerhöhung 2026 teilweise Gebrauch gemacht. Nach dieser teilweisen Ausnutzung beläuft sich das Genehmigte Kapital 2023 ausweislich der Satzung der PSI nunmehr auf insgesamt EUR 6.386.063,36.

3.5.3 Bedingtes Kapital 2024

Am 26. Juli 2024 hat die ordentliche Hauptversammlung den Vorstand ermächtigt, bis zum 25. Juli 2029 bis zu 600.000 Bezugsrechte für bis zu 600.000 nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien der PSI zu gewähren, um das Aktienoptionsprogramm 2024 umzusetzen. Zu diesem Zweck wurde ein bedingtes Kapital in Höhe von bis zu EUR 1.536.000,00 für die Ausgabe von bis zu 600.000 nennwertlosen auf den Namen lautenden Stückaktien beschlossen (Bedingtes Kapital 2024). Der Vorstand hat von der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 26. Juli 2024 bisher keinen Gebrauch gemacht.

3.5.4 Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien

Der Vorstand wurde von der ordentlichen Hauptversammlung vom 2. September 2026 ermächtigt, bis zum 30. Juni 2029 eigene Aktien der PSI in einem Volumen von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung – oder falls dieser Wert niedriger ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der PSI zu jedem nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zulässigen Zweck zu erwerben. Der Vorstand hat von der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 2. September 2026 bisher keinen Gebrauch gemacht.

3.6 Börsennotierung

Die Börsennotierten PSI-Aktien sind unter der ISIN DE000A0Z1JH9 zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und werden darüber hinaus über das elektronische Handelssystem XETRA gehandelt. Zudem sind die Börsennotierten PSI-Aktien in den Handel der Freiverkehre an den Regionalbörsen einbezogen und sind über andere Handelsplattformen wie gettex und Quotrix handelbar. Die Neuen PSI-Aktien (ISIN DE000A42H1F9) sind nicht zum Börsenhandel zugelassen und werden auch nicht im Freiverkehr gehandelt.

3.7 Corporate Governance

Als Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) verfügt PSI über eine dualistische Organisationsverfassung mit dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan.

3.8 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand der PSI besteht nach § 9 Abs. 1 der Satzung aus einem oder mehreren Mitgliedern, deren Zahl der Aufsichtsrat bestimmt.

Derzeit gehören dem Vorstand die folgenden zwei Personen an:

Robert Klaffus	Vorstandsvorsitzender (CEO), Mitglied des Vorstands seit dem 1. November 2023 und bestellt bis zum 31. Oktober 2028, zuständig für die Bereiche Strategie, Marketing, Vertrieb, Produktmanagement, Technik und IT
Gunnar Glöckner	Finanzvorstand (CFO), Mitglied des Vorstands seit dem 1. Juli 2021 und bestellt bis zum 30. Juni 2029, zuständig für die Bereiche Organisation, Personal, Finanzen/Controlling, Investor Relations und Nachhaltigkeit (ESG/CSR)

3.9 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der PSI besteht nach § 11 Abs. 1 der Satzung der PSI aus sechs Mitgliedern. Vier Mitglieder werden als Anteilseignervertreter von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt. Zwei Mitglieder werden als Arbeitnehmervertreter vom SE-Betriebsrat nach Maßgabe einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der PSI vom 10. März 2023 („**SE-Beteiligungsvereinbarung**“) bestellt.

Derzeit gehören dem Aufsichtsrat die folgenden Personen an:

Peter Walter Herweck	Aufsichtsratsvorsitzender, Anteilseignervertreter, Mitglied des Aufsichtsrats seit 2026 und bestellt bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt
Max Fowinkel	Stellvertretender Vorsitzender, Anteilseignervertreter, Mitglied des Aufsichtsrats seit 2026 und bestellt bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt
Ingo Fick	Weiterer stellvertretender Vorsitzender, Arbeitnehmervertreter, Mitglied des Aufsichtsrats seit 2025 und bestellt bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt
Michael Kunz	Anteilseignervertreter, Mitglied des Aufsichtsrats seit 2026 und bestellt bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt
Uwe Seidel	Arbeitnehmervertreter, Mitglied des Aufsichtsrats seit 2015 und bestellt bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt
Dr. Patrick Wittenberg	Anteilseignervertreter, Mitglied des Aufsichtsrats seit 2024 und bestellt bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt

Die SE-Beteiligungsvereinbarung sieht vor, dass eine Verkleinerung des Aufsichtsrats nicht beabsichtigt ist. Falls eines der drei folgenden Größenkriterien erreicht worden ist (a) Umsatzerlöse des PSI-Konzerns (IFRS) höher als EUR 400 Mio.; (b) Betriebsergebnis des PSI-Konzerns (IFRS) höher als EUR 50 Mio.; (c) Arbeitnehmerzahl des PSI-Konzerns (IFRS) größer als 3.000 Arbeitnehmer, sieht die SE-Beteiligungsvereinbarung vor, dass der Vorstand beabsichtigt, gemeinsam mit dem Aufsichtsrat der dann nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Satzungsänderung dahingehend vorzuschlagen, den Aufsichtsrat um drei Sitze (auf dann neun Sitze) unter Beibehaltung des Mindestanteils der Arbeitnehmervertreter von einem Drittel zu erweitern. Falls die Arbeitnehmerzahl des PSI-Konzerns (IFRS) auf über 10.000 Arbeitnehmer anwächst, sieht die SE-Beteiligungsvereinbarung ferner vor, dass der Vorstand beabsichtigt, gemeinsam mit dem Aufsichtsrat der dann nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Satzungsänderung dahingehend vorzuschlagen, den Aufsichtsrat um weitere drei Sitze (auf dann zwölf Sitze) unter Beibehaltung des Mindestanteils der Arbeitnehmervertreter von einem Drittel zu erweitern.

3.10 Mit PSI gemeinsam handelnde Personen

PSI ist die Obergesellschaft der PSI-Gruppe. Eine Liste sämtlicher Tochterunternehmen der PSI ist dieser Stellungnahme als **Anlage 3.10** beigefügt. Sämtliche Tochterunternehmen

gelten gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der PSI sowie untereinander gemeinsam handelnde Personen.

Darüber hinaus sind die Bieterin sowie die in Anlage 2 der Angebotsunterlage aufgeführten Bieter-Mutterunternehmen und die in Anlage 3 der Angebotsunterlage aufgeführten weiteren Tochterunternehmen der Bieter-Mutterunternehmen mit PSI gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

Mit Ausnahme der Bieterin, der in Anlage 2 der Angebotsunterlage aufgeführten Bieter-Mutterunternehmen, der in Anlage 3 der Angebotsunterlage aufgeführten weiteren Tochterunternehmen der Bieter-Mutterunternehmen sowie der in Anlage 4 der Angebotsunterlage genannten Personen existieren keine weiteren Personen, die gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG als mit PSI gemeinsam handelnde Personen gelten.

4 Informationen über die Bieterin

Die Informationen in diesem Abschnitt wurden, soweit nicht anders angegeben, aus der Angebotsunterlage entnommen, wie sie von der Bieterin veröffentlicht wurde. Vorstand und Aufsichtsrat haben keine Prüfung dieser Informationen vorgenommen und übernehmen für ihre Richtigkeit daher keine Gewähr.

4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bieterin ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 304333 und mit Geschäftsanschrift An der Rödlerwies 4, c/o Katharina Klein, 66740 Saarlouis, Deutschland. Die Bieterin wurde am 24. Juli 2025 errichtet und erstmals am 28. Juli 2025 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

4.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Bieterin ist das Kalenderjahr.

4.3 Unternehmensgegenstand

Der Unternehmensgegenstand der Bieterin ist die Gründung, der Erwerb, das Halten und das Verwalten und die Veräußerung von Unternehmen, von Beteiligungen an Unternehmen und von sonstigen Vermögensgegenständen, die Übernahme der Geschäftsführung und die Vertretung von Gesellschaften sowie die Erbringung von Holding- und Managementfunktionen und die Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt (insbesondere strategische Management-, administrative, kaufmännische und sonstige Unternehmensberatungsdienstleistungen) an verbundene Unternehmen und Dritte (insbesondere die entgeltliche Erbringung zentraler Dienstleistungen innerhalb des Konzerns).

4.4 Geschäftstätigkeit

Die Bieterin hat außer der PSI sowie deren Tochterunternehmen keine weiteren Tochterunternehmen. Die Bieterin hat keine Arbeitnehmer.

4.5 Kapitalstruktur

Das im Handelsregister eingetragene Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 27.515,00, aufgeteilt in 27.515 Geschäftsanteile, jeweils mit einem Nennbetrag von EUR 1,00.

Die Gesellschafterversammlung der Bieterin hat am 21. September 2026 eine Erhöhung des Stammkapitals von EUR 25.000,00 auf EUR 27.515,00 durch Ausgabe von 2.515 neuen Geschäftsanteilen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 beschlossen („**Bidco Kapitalerhöhung**"). Die Bidco Kapitalerhöhung wurde am 2. Oktober 2026 in das Handelsregister der Bieterin eingetragen und damit wirksam.

4.6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin der Bieterin ist Frau Katharina Klein.

4.7 Gesellschafterstruktur der Bieterin und Kontrolle über die Bieterin

Laut Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage sind die nachstehend aufgeführten Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar an der Bieterin beteiligt. Ein Schaubild der Gesellschafterstruktur der Bieterin findet sich in Anlage 1 der Angebotsunterlage. Die unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter der Bieterin, die die Bieterin kontrollieren, sind in der Angebotsunterlage sowie auch in dieser Stellungnahme als „**Bieter-Mutterunternehmen**" bezeichnet und werden in Anlage 2 der Angebotsunterlage aufgeführt.

4.7.1 Beherrschende Gesellschafter der Bieterin

Die Bieterin hat folgende beherrschende Gesellschafter:

Zest Midco GmbH	Alleinige Gesellschafterin der Bieterin; nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 304169 („**Midco**").
Zest Holdco GmbH	Kontrollierende Mehrheitsgesellschafterin der Midco; nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 304317 („**Holdco**"). Die Holdco hält rund 90,86 % der Geschäftsanteile und Stimmrechte an der Midco. Die restlichen rund 9,14 % der Geschäftsanteile und Stimmrechte werden derzeit von Norman Rentrop gehalten, der keine Kontrolle über die Bieterin ausübt.
Zest Topco 1 GmbH	Gesellschafterin der Holdco; eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 304300 („**Topco 1**"). Sofern Entscheidungen auf Gesellschafterebene der Holdco getroffen werden, erfolgt eine einheitliche Stimmabgabe der Topco 1 und Topco 2, die mittels der personenidentisch besetzten Geschäftsführung gemeinschaftlich Kontrolle über die Holdco ausüben (Mehrmütterschaft).
Zest Topco 2 GmbH	Ebenfalls Gesellschafterin der Holdco; eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 304329 („**Topco 2**"). Sofern Entscheidungen auf Gesellschafterebene der Holdco getroffen werden, erfolgt eine einheitliche Stimmabgabe der Topco 1 und Topco 2, die mittels der personenidentisch besetzten Geschäftsführung gemeinschaftlich Kontrolle über die Holdco ausüben (Mehrmütterschaft).

Zest Investments B.V.	Alleinige Gesellschafterin der Topco 1 und der Topco 2; eine nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Besloten Vennootschap*) mit Sitz in Amsterdam, Niederlande, eingetragen im niederländischen Handelsregister (*Kamer van Koophandel*) unter der Registernummer 82968497 („**Zest Investments**“).
Zest Aggregator B.V.	Kontrollierende Mehrheitsgesellschafterin der Zest Investments; eine nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Besloten Vennootschap*) mit Sitz in Amsterdam, Niederlande, eingetragen im niederländischen Handelsregister (*Kamer van Koophandel*) unter der Registernummer 98662279 („**WP Aggregator**"). WP Aggregator hält rund 66,33 % der Geschäftsanteile und Stimmrechte an der Zest Investments. Rund 33,54 % der Geschäftsanteile und Stimmrechte an der Zest Investments werden von E.ON gehalten (wie in Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage definiert), die keine Kontrolle über die Bieterin ausübt.
WP Zest Holdings B.V.	Alleinige Gesellschafterin der WP Aggregator; eine nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Besloten Vennootschap*) mit Sitz in Amsterdam, Niederlande, eingetragen im niederländischen Handelsregister (*Kamer van Koophandel*) unter der Registernummer 82159726 („**WP Holdings**"). Auch nach der Gewährung von Geschäftsanteilen der WP Aggregator an Norman Rentrop (wie in Ziffer 6.7.1(c) der Angebotsunterlage beschrieben) wird WP Holdings weiterhin als Mehrheitsgesellschafterin die alleinige Kontrolle über die WP Aggregator ausüben.
WP GG 14 Investments Holdings B.V.	Alleinige Gesellschafterin der WP Holdings; eine nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Besloten Vennootschap*) mit Sitz in Amsterdam, Niederlande, eingetragen im niederländischen Handelsregister (*Kamer van Koophandel*) unter der Registernummer 84548983 („**WP GG 14 Investments**").
WP GG 14 Investments Holdings Coöperatief U.A.	Alleinige Gesellschafterin der WP GG 14 Investments; eine nach niederländischem Recht gegründete Genossenschaft (*Coöperatief*) unter Ausschluss der Haftung ihrer Mitglieder (U.A.), mit Sitz in Amsterdam, Niederlande, eingetragen im niederländischen Handelsregister (*Kamer van Koophandel*) unter der Registernummer 84546530 („**WP GG 14 Coöperatief**").

4.7.2 Beherrschende Gesellschafter der WP GG 14 Coöperatief

Die Mitglieder (*members*) der WP GG 14 Coöperatief sind die folgenden sechs nach dem Recht der Kaimaninseln gegründeten Kommanditgesellschaften (*limited partnerships*), jeweils mit Sitz in George Town, Kaimaninseln (zusammen „**WP GG 14 Fonds**"). Die Stimmrechte der WP GG 14 Fonds entsprechen der jeweiligen Kapitalbeteiligung der Mitglieder an der WP GG 14 Coöperatief:

Warburg Pincus (Europa) Global Growth 14 (Cayman), L.P.	Eingetragen im Unternehmensregister der Kaimaninseln (*Registry of Companies of the Cayman Islands*) unter der Unternehmensnummer 115797 („**WP GG 14-1**").

Warburg Pincus (Callisto) Global Growth 14 (Cayman), L.P.	Eingetragen im Unternehmensregister der Kaimaninseln (*Registry of Companies of the Cayman Islands*) unter der Unternehmensnummer 115793 („**WP GG 14-2**").
Warburg Pincus Global Growth 14-B (Cayman), L.P.	Eingetragen im Unternehmensregister der Kaimaninseln (*Registry of Companies of the Cayman Islands*) unter der Unternehmensnummer 115796 („**WP GG 14-3**").
Warburg Pincus Global Growth 14-E (Cayman), L.P.	Eingetragen im Unternehmensregister der Kaimaninseln (*Registry of Companies of the Cayman Islands*) unter der Unternehmensnummer 115792 („**WP GG 14-4**").
WP Global Growth 14 Partners (Cayman), L.P.	Eingetragen im Unternehmensregister der Kaimaninseln (*Registry of Companies of the Cayman Islands*) unter der Unternehmensnummer 115794 („**WP GG 14-5**").
Warburg Pincus Global Growth 14 Partners (Cayman), L.P.	Eingetragen im Unternehmensregister der Kaimaninseln (*Registry of Companies of the Cayman Islands*) unter der Unternehmensnummer 115791 („**WP GG 14-6**").

WP GG 14-1 hält rund 13,66 %, WP GG 14-2 hält rund 25,32 %, WP GG 14-3 hält rund 31,16 %, WP GG 14-4 hält rund 10,76 %, WP GG 14-5 hält rund 4,16 % und WP GG 14-6 hält rund 10,80 % der Anteile und Stimmrechte an WP GG 14 Coöperatief. Die Kontrolle über WP GG 14 Coöperatief wird gemeinschaftlich durch die WP GG 14 Fonds durch eine koordinierte Entscheidungsfindung mittels der gemeinsamen Komplementärin WP GG 14 GP (wie unten definiert) ausgeübt. Die restlichen Anteile und Stimmrechte an WP GG 14 Coöperatief werden durch einen nicht in die Entscheidungsfindung der WP GG 14 Fonds einbezogenen Gesellschafter gehalten, der keine Kontrolle über WP GG 14 Coöperatief ausübt.

4.7.3 Beherrschende Gesellschafter der WP GG 14 Fonds

Die WP GG 14 Fonds haben folgende beherrschende Gesellschafter:

Warburg Pincus (Cayman) Global Growth 14 GP, L.P.	Alleinige Komplementärin der WP GG 14 Fonds; eine Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) nach dem Recht der Kaimaninseln, eingetragen im Unternehmensregister der Kaimaninseln (*Registry of Companies of the Cayman Islands*) unter der Unternehmensnummer WC-115759, mit Sitz in Grand Cayman, Kaimaninseln („**WP GG 14 GP**"). Kein Kommanditist hat beherrschenden Einfluss auf einen der WP GG 14 Fonds.
Warburg Pincus (Cayman) Global Growth 14 GP LLC	Alleinige Komplementärin von WP GG 14 GP; eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) nach dem Recht der Kaimaninseln, eingetragen im Unternehmensregister der Kaimaninseln (*Registry of Companies of the Cayman Islands*) unter der Unternehmensnummer WC-5019, mit Sitz in Grand Cayman, Kaimaninseln („**WP GG 14 GP LLC**"). Kein Kommanditist hat beherrschenden Einfluss auf WP GG 14 GP.
Warburg Pincus Partners II (Cayman), L.P.	Alleiniges und geschäftsführendes Mitglied der WP GG 14 GP LLC; eine Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) nach dem Recht der Kaimaninseln, eingetragen im Unternehmensregister der Kaimaninseln (*Registry of Companies of the Cayman Islands*) unter der Unternehmensnummer IT-83760, mit Sitz in Grand Cayman, Kaimaninseln („**WPP II Cayman**").

Warburg Pincus (Bermuda) Private Equity GP Ltd.	Alleinige Komplementärin von WPP II Cayman; eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited company*) nach dem Recht von Bermuda, eingetragen im Unternehmensregister von Bermuda (*Registrar of Companies*) unter der Unternehmensnummer 46490, mit Sitz in Hamilton, Bermuda („**WP PE GP**"). Kein Kommanditist hat beherrschenden Einfluss auf WPP II Cayman. WP PE GP ist die oberste kontrollierende Gesellschaft der Bieterin. Keiner ihrer Gesellschafter hat beherrschenden Einfluss auf WP PE GP, weder allein noch gemeinschaftlich.

4.8 Hintergrundinformationen zu Warburg Pincus

Warburg Pincus LLC (zusammen mit den von ihr verwalteten Investmentfonds, „**Warburg Pincus**") ist der Pionier im Bereich globaler Wachstumsinvestitionen. Das Unternehmen besteht seit 1966 als Partnerschaft und verfügt über die Erfahrung, Flexibilität und Entschlossenheit, um Investoren und Managementteams über Marktzyklen hinweg nachhaltig zum Erfolg zu führen. Aktuell verwaltet das Unternehmen mehr als 105 Milliarden US-Dollar und hat über 225 Unternehmen im Portfolio, die über unterschiedliche Branchen, Regionen und Wachstumsphasen verteilt sind. Seit Gründung hat Warburg Pincus im Rahmen seiner Private-Equity-, Immobilien- und Kapitallösungsstrategien in mehr als 1.100 Unternehmen investiert. Das Unternehmen wird als eine globale Partnerschaft geführt, mit 15 Standorten weltweit.

Warburg Pincus gehörte 1983 zu den ersten globalen Private-Equity-Gesellschaften, die in Europa investierten, und eröffnete 1987 seinen europäischen Hauptsitz in London. Seitdem hat das Unternehmen rund 17 Milliarden US-Dollar in über 130 Unternehmen in mehr als 26 europäischen Ländern investiert (Stand: Juli 2026).

Die von Warburg Pincus verwalteten Fonds investieren mit einem Branchenschwerpunkt in Unternehmensdienstleistungen, Kapitallösungen, Konsumgüter, Energiewende und Nachhaltigkeit, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen, Industrie, Immobilien und Technologie.

4.9 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Zu den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG ergibt sich aus Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage das Folgende:

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ist die Bieterin ein unmittelbares oder mittelbares Tochterunternehmen der sie kontrollierenden, in Anlage 2 der Angebotsunterlage aufgeführten Bieter-Mutterunternehmen; diese gelten daher jeweils als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Außerdem gelten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die in Anlage 3 der Angebotsunterlage aufgeführten weiteren Tochterunternehmen der Bieter-Mutterunternehmen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Bieterin und untereinander als gemeinsam handelnde Personen.

Ferner gelten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage PSI sowie die in Anlage 4 der Angebotsunterlage aufgeführten Tochterunternehmen von PSI gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen.

Auf der Grundlage der Gesellschaftervereinbarung (wie in Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage definiert und näher beschrieben) stimmen sich die E.ON Verwaltungs GmbH mit Sitz in

Essen, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 33851 („**E.ON**“) und die E.ON unmittelbar und mittelbar beherrschenden juristischen Personen, namentlich die E.ON Beteiligungen GmbH mit Sitz in Essen, Deutschland, und die E.ON SE mit Sitz in Essen, Deutschland (zusammen „**E.ON Beherrschende Gesellschafter**“) über die Ausübung der Stimmrechte mit der Bieterin ab und gelten daher als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG.

Darüber hinaus gibt es ausweislich der Angebotsunterlage keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

4.10 Acting in Concert

Zum Acting in Concert führt Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage wie folgt aus:

Auf der Grundlage der Gesellschaftervereinbarung (wie in Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage näher beschrieben), die unter anderem eine Abstimmung zwischen E.ON und der Bieterin hinsichtlich der Ausübung von Stimmrechten aus PSI-Aktien vorsieht und E.ON das Recht zur Benennung eines (1) Aufsichtsratsmitglieds von PSI einräumt (siehe Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage), werden die aus den von der Bieterin unmittelbar gehaltenen PSI-Aktien resultierenden Stimmrechte E.ON sowie den E.ON Beherrschenden Gesellschaftern gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet.

4.11 Gehaltene PSI-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten

Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage macht zu PSI-Aktien, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage von der Bieterin oder von mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehalten werden, und zur Zurechnung von Stimmrechten die folgenden Angaben:

4.11.1 PSI-Aktien

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Bieterin unmittelbar insgesamt 13.568.522 PSI-Aktien und damit rund 83,03 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der PSI. Die von der Bieterin gehaltenen PSI-Aktien setzen sich aus 12.924.078 Börsennotierten PSI-Aktien und 644.444 Neuen PSI-Aktien zusammen. Unter Berücksichtigung der 101.198 eigenen Aktien der PSI entspricht dies einem Anteil von rund 83,55 % der PSI-Aktien. Die Stimmrechte aus den von der Bieterin unmittelbar gehaltenen PSI-Aktien sind den Bieter-Mutterunternehmen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG und E.ON sowie den E.ON Beherrschenden Gesellschaftern gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG zuzurechnen.

Darüber hinaus halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen Aktien oder Stimmrechte der PSI, noch sind ihnen Stimmrechte aus PSI-Aktien nach § 30 WpÜG zuzurechnen.

4.11.2 Instrumente

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage halten weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar Finanzinstrumente oder mitzuteilende Stimmrechtsanteile nach §§ 38, 39 WpHG in Bezug auf PSI.

4.12 Frühere Erwerbe von PSI-Aktien

Unter Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage macht die Bieterin die folgenden Angaben zu früheren Erwerben von PSI-Aktien:

4.12.1 Bis zur Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots

In den sechs (6) Monaten vor dem 8. September 2026 (dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots) haben die Bieterin und mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG insgesamt 12.000.493 PSI-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von PSI-Aktien abgeschlossen (entsprechend rund 73,43 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der PSI).

(i) Vorangegangenes Übernahmeangebot

Die Bieterin hat am 17. November 2025 ein öffentliches Übernahmeangebot zum Erwerb sämtlicher von der Bieterin nicht unmittelbar gehaltenen PSI-Aktien gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 45,00 je PSI-Aktie veröffentlicht, in dessen Rahmen sie die Kontrolle über PSI erlangt hat („**Übernahmeangebot**"). Die Annahmefrist des Übernahmeangebots endete am 15. Dezember 2025. Die weitere Annahmefrist endete am 2. Januar 2026. Das Übernahmeangebot wurde für insgesamt 4.871.050 PSI-Aktien, was rund 29,81 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte von PSI entspricht, angenommen. Das Übernahmeangebot wurde am 15. Juli 2026 vollzogen.

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 45,15 je PSI-Aktie übersteigt die Gegenleistung unter dem Übernahmeangebot in Höhe von EUR 45,00 je PSI-Aktie um EUR 0,15. Sobald ein PSI-Aktionär dieses Angebot annimmt, entsteht gemäß § 31 Abs. 5 WpÜG daher für sämtliche PSI-Aktionäre, die das Übernahmeangebot angenommen haben, für jede im Rahmen des Übernahmeangebots zum Verkauf eingereichte und an die Bieterin übertragene PSI-Aktie ein Anspruch auf Zahlung des Unterschiedsbetrags von EUR 0,15 („**Nachbesserungsbetrag**" und der Anspruch „**Nachbesserungsanspruch**"). PSI-Aktionären, die ihre PSI-Aktien außerhalb des Übernahmeangebots veräußert haben, steht der Nachbesserungsanspruch nicht zu, auch wenn Erwerberin der PSI-Aktien die Bieterin gewesen sein sollte (zu den vertraglichen Regelungen mit E.ON und Norman Rentrop siehe Ziffern 6.7.1(b) und 6.7.1(c) der Angebotsunterlage).

Die Bieterin wird die Erfüllung der Nachbesserungsansprüche zeitgleich mit der Abwicklung dieses Angebots (wie in Ziffer 13.5 der Angebotsunterlage beschrieben) vornehmen. Die Abwicklung erfolgt durch die zentrale Abwicklungsstelle des Übernahmeangebots (BNP Paribas S.A., Niederlassung Deutschland, mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland und eingetragener Geschäftsanschrift in der Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland) („**Abwicklungsstelle des Übernahmeangebots**") über Clearstream an diejenigen Depotführenden Banken, über die auch das Übernahmeangebot abgewickelt wurde, sodass die PSI-Aktionäre, die das Übernahmeangebot angenommen haben, grundsätzlich nichts weiter veranlassen müssen. Mit der Gutschrift des Nachbesserungsbetrags auf dem Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream hat die Bieterin ihre Verpflichtung zur Zahlung des jeweiligen Nachbesserungsbetrags erfüllt. Es obliegt den Depotführenden Banken, den Nachbesserungsbetrag dem jeweils berechtigten PSI-Aktionär unverzüglich gutzuschreiben.

Sofern eine Auszahlung über die jeweilige Depotführende Bank nicht möglich ist, insbesondere weil der betreffende PSI-Aktionär das für die Annahme des Übernahmeangebots genutzte Wertpapierdepot zwischenzeitlich aufgelöst oder seine Depotführende Bank

gewechselt hat, werden die betreffenden PSI-Aktionäre gebeten, sich bezüglich der Abwicklung ihres Nachbesserungsanspruchs an ihre jeweilige Depotführende Bank zu wenden.

(ii) Aktienkaufvertrag E.ON

Am 13. Juli 2026 hat die Bieterin als Käuferin mit E.ON einen Aktienkaufvertrag über den Erwerb von 2.789.999 PSI-Aktien (entsprechend rund 17,07 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der PSI) zu einem Kaufpreis in Höhe von EUR 45,00 je PSI-Aktie („**Aktienkaufvertrag E.ON**") abgeschlossen. Der Aktienkaufvertrag E.ON wurde am 16. Juli 2026 vollzogen. E.ON hat die Kaufpreisforderung in die Akquisitionsstruktur der Bieterin eingebracht und hierfür letztendlich Geschäftsanteile an der Zest Investments erhalten. Die an E.ON ausgegebenen Geschäftsanteile an der Zest Investments sind gleichrangig (*pari passu*) mit den an WP Aggregator ausgegebenen Geschäftsanteilen und gewähren dieselben Rechte. Wenn und sobald der Nachbesserungsanspruch entsteht, ist E.ON nach der Gesellschaftervereinbarung (wie in Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage definiert) wirtschaftlich so zu stellen, als wäre die Kaufpreisforderung zu einem Kaufpreis von EUR 45,15 je PSI-Aktie in die Akquisitionsstruktur der Bieterin eingebracht worden.

(iii) Aktienkaufvertrag Rentrop

Weiter hat die Bieterin als Käuferin mit Herrn Norman Rentrop am 13. Oktober 2025 einen Aktienkaufvertrag über den Erwerb von 3.622.653 PSI-Aktien (entsprechend rund 22,17 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der PSI) zu einem Kaufpreis von EUR 45,00 je PSI-Aktie abgeschlossen („**Aktienkaufvertrag Rentrop**"). Der Aktienkaufvertrag Rentrop sah ursprünglich vor, dass der Kaufpreis in Bezug auf 905.663 PSI-Aktien („**Reinvestierte PSI-Aktien**") zwecks Rückbeteiligung von Herrn Rentrop in die Akquisitionsstruktur der Bieterin gestundet wird. Mit Änderungsvereinbarung vom 13. Juli 2026 haben die Parteien den Aktienkaufvertrag Rentrop dahingehend abgeändert, dass die gestundete Kaufpreisforderung unter einem zinslosen Darlehensvertrag dokumentiert wurde und Herrn Rentrop ein zeitlich begrenztes Wahlrecht eingeräumt wurde, die Rückbeteiligung alternativ im Wege eines steuerneutralen Anteilstauschs umzusetzen. In Bezug auf 2.716.990 PSI-Aktien (entsprechend rund 16,63 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der PSI) wurde der Aktienkaufvertrag Rentrop am 15. Juli 2026 vollzogen. Wenn und sobald der Nachbesserungsanspruch entsteht, sieht der Aktienkaufvertrag Rentrop für diese 2.716.990 PSI-Aktien eine automatische vertragliche Erhöhung des Kaufpreises auf EUR 45,15 je PSI-Aktie vor, sodass Herrn Rentrop ein Anspruch gegen die Bieterin auf Zahlung des Unterschiedsbetrags von EUR 0,15 je PSI-Aktie zusteht.

Herr Rentrop hat das Wahlrecht zur Umsetzung des steuerneutralen Anteilstauschs am 10. September 2026 ausgeübt. Hinsichtlich der Reinvestierten PSI-Aktien haben die Parteien im Rahmen einer am 21. September 2026 geschlossenen zweiten Änderungsvereinbarung zum Aktienkaufvertrag Rentrop und zur Co-Investment-Vereinbarung vom 13. Oktober 2025 (in der durch Änderungsvereinbarung vom 13. Juli 2026 geänderten Fassung) vereinbart, dass Herr Rentrop die Reinvestierten PSI-Aktien in die Bieterin gegen Ausgabe von Geschäftsanteilen an der Bieterin einbringt und im Rahmen von weiteren Ketteneinbringungen durch die Akquisitionsstruktur der Bieterin letztlich Geschäftsanteile an der WP Aggregator als Gegenleistung erhält („**Roll-Over**"). Die an Herrn Rentrop auszugebenden Geschäftsanteile an der WP Aggregator sind gleichrangig (*pari passu*) mit den an WP Holdings ausgegebenen Geschäftsanteilen und gewähren dieselben Rechte. Der Wert der im Rahmen des Roll-Over als Gegenleistung zu gewährenden Geschäftsanteile an der WP Aggregator entspricht je Reinvestierter PSI-Aktie der Gegenleistung unter dem Übernahmeangebot von

EUR 45,00, abzüglich der von Herrn Rentrop anteilig zu tragenden Erwerbskosten unter Berücksichtigung der von WP Aggregator erstatteten Erwerbskosten von Herrn Rentrop. Der Gegenleistungswert je Reinvestierter PSI-Aktie liegt somit unterhalb der Gegenleistung unter dem Übernahmeangebot von EUR 45,00 sowie dem Angebotspreis von EUR 45,15. Der Aktienkaufvertrag Rentrop wurde bezüglich der Reinvestierten PSI-Aktien am 22. September 2026 vollzogen.

(iv) Aktienkaufvertrag CoBa

Des Weiteren hat die Bieterin als Käuferin am 3. März 2026 einen Aktienkaufvertrag mit der Commerzbank Aktiengesellschaft über den Erwerb von 72.347 PSI-Aktien (entsprechend rund 0,44 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der PSI) zu einem Kaufpreis in Höhe von EUR 45,00 je PSI-Aktie („**Aktienkaufvertrag CoBa**“) abgeschlossen. Der Aktienkaufvertrag CoBa wurde am 15. Juli 2026 vollzogen.

(v) Kapitalerhöhung 2026

Am 13. Juli 2026 haben die Bieterin, Zest Investments, E.ON und PSI eine Änderungsvereinbarung zur Investorenvereinbarung (wie in Ziffer 9 der Angebotsunterlage definiert) abgeschlossen („**Änderungsvereinbarung zur Investorenvereinbarung**“). Darin hat sich die Bieterin verpflichtet, 644.444 Neue PSI-Aktien, entsprechend rund 3,94 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte an PSI, zu zeichnen. Die Neuen PSI-Aktien wurden von PSI im Rahmen einer am 15. Juli 2026 beschlossenen Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2023 (wie in Ziffer 7.2.3 der Angebotsunterlage definiert) unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen PSI-Aktionäre gegen eine Bareinlage in Höhe von EUR 45,00 je Neuer PSI-Aktie geschaffen, wobei das Grundkapital der PSI um EUR 1.649.776,64 von EUR 40.185.256,96 auf EUR 41.835.033,60 erhöht wurde („**Kapitalerhöhung 2026**“). Die Neuen PSI-Aktien wurden mit Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung 2026 in das Handelsregister der PSI am 21. Juli 2026 an die Bieterin ausgegeben.

Im Übrigen haben weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen in den sechs (6) Monaten vor dem 8. September 2026 (dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots) PSI-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von PSI-Aktien abgeschlossen.

4.12.2 Seit der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots

Im Zeitraum vom 8. September 2026 (dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots) bis zum 20. Oktober 2026 (dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) haben weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen PSI-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von PSI-Aktien abgeschlossen, mit Ausnahme des Vollzugs des Aktienkaufvertrags Rentrop (wie in Ziffer 6.7.1(c) der Angebotsunterlage beschrieben).

Ausweislich der Angebotsunterlage haben WP Holdings und Briarwood Capital Partners LP, eine nach dem Recht des Bundesstaates Delaware, Vereinigte Staaten, gegründete Limited Partnership, mit Geschäftsanschrift 1350 Avenue of the Americas, Suite 3005, New York, NY 10019, Vereinigte Staaten („**Briarwood**“), am 15. Oktober 2026 ein unverbindliches Term Sheet unterzeichnet („**Term Sheet Briarwood“**), das als Grundlage für weitere Verhandlungen über eine mögliche Rückbeteiligung von Briarwood dient. Das Term Sheet Briarwood begründet keine rechtlich bindenden Verpflichtungen der Parteien zum Abschluss der darin

beschriebenen Transaktion. Bei Nichteinhaltung des Term Sheet Briarwood drohen auch keine moralischen oder wirtschaftlichen Sanktionen für die Parteien. Gegenstand des Term Sheets Briarwood ist ein möglicher Erwerb von 1.551.152 PSI-Aktien (entsprechend rund 9,49 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der PSI) durch die Bieterin zu einem Kaufpreis je PSI-Aktie in Höhe des höheren Betrags aus (i) der den PSI-Aktionären im Rahmen des Übernahmeangebots gezahlten Gegenleistung (einschließlich eines etwaigen Nachbesserungsbetrags (wie in Ziffer 6.7.1(a) der Angebotsunterlage definiert)) und (ii) EUR 45,00. Nach dem Term Sheet Briarwood ist beabsichtigt, dass der Kaufpreis nicht in bar gezahlt wird, sondern zwecks Rückbeteiligung von Briarwood in die Akquisitionsstruktur der Bieterin reinvestiert wird („**Co-Investment Briarwood**"); zudem enthält es Eckpunkte zu den möglichen künftigen Rechten und Pflichten der Parteien untereinander im Zusammenhang mit dem Co-Investment Briarwood. Die im Rahmen eines etwaigen Co-Investment Briarwood an Briarwood auszugebenden Geschäftsanteile an WP Aggregator sollen gleichrangig (*pari passu*) mit den an WP Holdings ausgegebenen Geschäftsanteilen sein und dieselben Rechte gewähren. Der Wert der im Rahmen des Co-Investment Briarwood als Gegenleistung zu gewährenden Geschäftsanteile an WP Aggregator soll je PSI-Aktie dem Kaufpreis entsprechen, abzüglich der von Briarwood anteilig zu tragenden Erwerbskosten. Der Gegenleistungswert je PSI-Aktie läge somit unterhalb des Angebotspreises von EUR 45,15. Die Bieterin und Briarwood führen derzeit auf Grundlage des Term Sheets Briarwood Gespräche über den möglichen Abschluss verbindlicher Vereinbarungen zum Co-Investment Briarwood. Ob und zu welchen Bedingungen solche Vereinbarungen abgeschlossen werden, steht derzeit nicht fest.

4.13 Mögliche zukünftige Erwerbe von PSI-Aktien

Die Bieterin behält sich gemäß Ziffer 6.8 der Angebotsunterlage vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen zusätzliche PSI-Aktien außerhalb des Angebots börslich oder außerbörslich direkt oder indirekt zu erwerben. Soweit solche Erwerbe erfolgen, werden Informationen über diese, einschließlich der Anzahl und des Preises für die erworbenen PSI-Aktien nach geltendem Recht, insbesondere in analoger Anwendung des § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter https://www.offer-power.com veröffentlicht. Entsprechende Informationen werden auch in einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung im Internet unter https://www.offer-power.com veröffentlicht.

5 Hintergrund des Angebots

5.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund

Mit dem Angebot soll das Delisting ermöglicht werden. Das Delisting ist nach § 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BörsG nur zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Stellung des Delisting-Antrags eine Angebotsunterlage über den Erwerb aller PSI-Aktien, die Gegenstand des Delisting-Antrags sind, unter Hinweis auf den Delisting-Antrag nach den Vorschriften des WpÜG veröffentlicht wurde.

Die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen sind überzeugt, dass die Realisierung des langfristigen Potenzials von PSI als börsennotiertes Unternehmen eingeschränkt ist, da PSI externen Einflüssen und kurzfristigen Markterwartungen, insbesondere infolge der auf Quartalsergebnisse und Dividenden ausgerichteten Interessen der Aktionäre, ausgesetzt ist. Daher sieht der zwischen der Bieterin und PSI angestrebte langfristige Partnerschaftsansatz vor, dass PSI künftig in einem privaten Eigentümerumfeld operiert, um ihr volles Potenzial

entfalten zu können. Die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen erachten das Delisting deshalb als notwendigen Schritt, um PSI unabhängig von dem Volatilitätsdruck der öffentlichen Kapitalmärkte zu machen und den regulatorischen Aufwand der Börsennotierung und die damit verbundenen Kosten zu verringern.

5.2 Delisting-Vereinbarung

Am 8. September 2026 haben die Bieterin und PSI eine Delisting-Vereinbarung abgeschlossen, in der die wesentlichen Bestimmungen des Angebots sowie die gegenseitigen Absichten und das beiderseitige Verständnis der Parteien in Bezug auf das Delisting-Erwerbsangebot und das Delisting festgelegt sind. Wesentliche Bestimmungen der Delisting-Vereinbarung sind nachfolgend zusammengefasst. Hinsichtlich der wesentlichen Ziele und Absichten der Bieterin wird außerdem auf Ziffer 9 dieser Stellungnahme verwiesen.

5.2.1 Delisting-Angebot

In der Delisting-Vereinbarung hat sich die Bieterin verpflichtet, allen PSI-Aktionären ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot in Form eines Barangebots zu dem in Ziffer 4 der Angebotsunterlage beschriebenen Angebotspreis zu unterbreiten, damit PSI den Delisting-Antrag für die Börsennotierten PSI-Aktien stellen und das Delisting durchgeführt werden kann. Die Bieterin hat sich weiterhin verpflichtet, die Annahmefrist auf vier (4) Wochen festzusetzen.

5.2.2 Unterstützung des Angebots und des Delistings

In der Delisting-Vereinbarung hat sich der Vorstand, vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage und unter Beachtung der Treuepflichten des Vorstands, dazu verpflichtet, in der begründeten Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG (i) zu bestätigen, dass Vorstand und Aufsichtsrat das Delisting unterstützen, (ii) zu bestätigen, dass der Vorstand den Delisting-Antrag spätestens zehn Bankarbeitstage vor Ablauf der Annahmefrist bei der Frankfurter Wertpapierbörse stellen wird, und (iii) den Aktionären von PSI zu empfehlen, ihre Börsennotierten PSI-Aktien in das Angebot einzuliefern.

5.2.3 Delisting-Antrag

In der Delisting-Vereinbarung hat sich die PSI verpflichtet, vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage und der Sorgfalts- und Treuepflichten des Vorstands, den Delisting-Antrag für die Börsennotierten PSI-Aktien spätestens zehn (10) Bankarbeitstage vor Ablauf der Annahmefrist bei der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen und sich nach besten Kräften zu bemühen, unverzüglich alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, um die Delisting-Entscheidung der Frankfurter Wertpapierbörse so bald wie möglich nach Einreichung des Delisting-Antrags zu bewirken.

Das Delisting wird, wenn die Frankfurter Wertpapierbörse dem Delisting-Antrag der PSI stattgibt, mit Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung durch die Frankfurter Wertpapierbörse wirksam. PSI wird den Delisting-Antrag so stellen, dass das Delisting mit Ablauf der Annahmefrist wirksam wird. Das Delisting wird dementsprechend nicht vorher wirksam.

PSI hat sich verpflichtet, keinen Antrag auf Zulassung von PSI-Aktien zu einem geregelten Markt einer Börse zu stellen und keine Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbeziehung von PSI-Aktien in den Handel im Freiverkehr einer Börse oder eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente), die die Offenlegung von Abschlüssen und/oder wesentlichen nicht öffentlichen Informationen erfordern, zu veranlassen oder zu unterstützen.

Außerdem hat sich PSI verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um, soweit möglich, die Einbeziehung von Börsennotierten PSI-Aktien in den Handel im Freiverkehr einer Börse oder in einem anderen multilateralen oder organisierten Handelssystem im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente), die die Offenlegung von Abschlüssen und/oder wesentlichen nicht öffentlichen Informationen erfordern, zu beenden, sofern die jeweilige Einbeziehung der Börsennotierten PSI-Aktien von PSI selbst veranlasst wurde.

5.2.4 Laufzeit

Die Delisting-Vereinbarung hat eine feste Laufzeit von zwei Jahren, beginnend ab Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 WpÜG. Darüber hinaus räumt die Delisting-Vereinbarung jeder Partei unter bestimmten festgelegten Umständen Kündigungsrechte ein.

5.3 Gesellschaftervereinbarung

Ausweislich Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage haben die Bieterin, WP Holdings, WP Aggregator, Zest Investments und E.ON am 12. Juli 2026 eine Gesellschaftervereinbarung über die gemeinsame Beteiligung von E.ON und der WP Aggregator an der Zest Investments („**Gesellschaftervereinbarung**") abgeschlossen.

Zum Inhalt der Gesellschaftervereinbarung führt Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage wie folgt aus: Die Gesellschaftervereinbarung regelt das Verhältnis der Parteien der Gesellschaftervereinbarung als (indirekte) Gesellschafter der Zest Investments und sieht unter anderem die Einrichtung eines Beratungsausschusses („**Advisory Committee**") zur Koordinierung der Ausübung der Stimmrechte aus den von der Bieterin gehaltenen PSI-Aktien vor. E.ON hat zudem das Recht, mit einem Mitglied im Aufsichtsrat repräsentiert zu sein. Die Gesellschaftervereinbarung sieht darüber hinaus bestimmte zustimmungspflichtige Maßnahmen betreffend die Zest Investments oder ihre Tochterunternehmen (einschließlich der PSI-Gruppe) vor, die ohne Zustimmung des Advisory Committee oder von E.ON nicht umgesetzt werden dürfen.

6 Informationen zum Angebot

6.1 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Nachfolgend werden ausgewählte Informationen aus dem Angebot der Bieterin dargestellt. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere im Hinblick auf die Annahmefrist, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte) wird auf die Angebotsunterlage verwiesen. Die nachstehenden Informationen fassen lediglich in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in der Begründeten Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem PSI-Aktionär obliegt es, in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Angebotsunterlage in deutscher Sprache wurde nach Angaben der Bieterin durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**Bafin**") nach dem WpÜG, der WpÜG-Angebotsverordnung und dem BörsG geprüft und am 20. Oktober 2026 deren Veröffentlichung gestattet.

Nach Angaben der Bieterin sind Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots nach einem anderen Recht als dem Recht Deutschlands weder erfolgt noch von der Bieterin beabsichtigt.

Die Angebotsunterlage wurde am 20. Oktober 2026 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter https://www.offer-power.com und (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei Deutsche Bank AG, mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland und eingetragener Geschäftsanschrift in der Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen per E-Mail an dct.tender-offers@db.com unter Angabe der vollständigen postalischen Anschrift oder E-Mail-Adresse). Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe in Deutschland und die Internetadresse, unter der die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, wurde am 20. Oktober 2026 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Darüber hinaus ist eine unverbindliche englischsprachige Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der Bafin nicht geprüft wurde, unter der Internetadresse https://www.offer-power.com abrufbar.

Weitere Einzelheiten zur Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage finden sich unter Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage.

6.2 Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in Form eines freiwilligen öffentlichen Delisting-Erwerbsangebots (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher PSI-Aktien (ISIN DE000A0Z1JH9), die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehender, Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung eines solchen Angebots, namentlich des WpÜG, der WpÜG-AngV, des BörsG sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten durchgeführt.

6.3 Gegenstand des Angebots und Angebotspreis

Die Bieterin bietet allen PSI-Aktionären an, sämtliche auf den Namen lautenden Stückaktien der PSI (ISIN DE000A0Z1JH9), soweit sie nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, gegen Zahlung einer Geldleistung in bar in Höhe von

EUR 45,15 je PSI-Aktie („**Angebotspreis**“),

einschließlich aller im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, zu erwerben.

6.4 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots („**Annahmefrist**“) begann mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 20. Oktober 2026 und endet am 17. November 2026, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York, Vereinigte Staaten) vorbehaltlich einer möglichen Verlängerung der Annahmefrist.

Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme des Angebots jeweils automatisch wie folgt:

- Die Bieterin kann das Angebot bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist nach Maßgabe von § 21 WpÜG ändern. Im Falle einer solchen Änderung verlängert sich die Annahmefrist nach Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage um zwei (2) Wochen, sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei (2) Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt (§ 21 Abs. 5 WpÜG). Die Annahmefrist liefe dann bis zum 1. Dezember 2026, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York). Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- Wird während der Annahmefrist ein konkurrierendes Angebot von einem Dritten („**Konkurrierendes Angebot**“) abgegeben und läuft die Annahmefrist vor Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot ab, bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist nach dem Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das Konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung von PSI einberufen, so verlängert sich die Annahmefrist auf zehn (10) Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG). Die Annahmefrist liefe dann bis zum 29. Dezember 2026, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

Die Frist für die Annahme des Angebots, einschließlich aller sich aus Vorschriften des WpÜG ergebenden Verlängerungen dieser Frist, wird in dieser Begründeten Stellungnahme einheitlich als „**Annahmefrist**“ bezeichnet. Die Bieterin wird jede Verlängerung der Annahmefrist nach Maßgabe von Ziffer 20 der Angebotsunterlage veröffentlichen.

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder der Abgabe eines Konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen in Ziffer 17 der Angebotsunterlage verwiesen.

Es wird nach Ablauf der Annahmefrist keine weitere Annahmefrist und keine Andienungsfrist nach § 39c WpÜG geben.

6.5 Annahme und Abwicklung des Angebots

6.5.1 Annahmeerklärung und Umbuchung

Die Bieterin hat ausweislich Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage die Deutsche Bank AG, mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland und eingetragener Geschäftsanschrift in der Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland („**Zentrale Abwicklungsstelle**"), als zentrale Abwicklungsstelle für das Angebot beauftragt.

Ausweislich Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage können PSI-Aktionäre das Angebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist (i) in Textform oder elektronisch die Annahme des Angebots gegenüber ihrem jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen („**Depotführende Bank**") erklären („**Annahmeerklärung**"); und (ii) ihre Depotführende Bank anweisen, die in ihrem Depot befindlichen Börsennotierten PSI-Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen, in ISIN DE000A41YG88 bei der Clearstream Europe AG („**Clearstream**") umzubuchen.

Die Annahmeerklärung wird gemäß Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten PSI-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 12:00 Uhr (Ortszeit New York) am zweiten (2.) Bankarbeitstag nach Ablauf der

Annahmefrist bei Clearstream in ISIN DE000A41YG88 umgebucht worden sind. Diese Umbuchungen sind durch die jeweilige Depotführende Bank unverzüglich nach Erhalt der Annahmeerklärung zu veranlassen.

Annahmeerklärungen, die bei der jeweiligen Depotführenden Bank nicht innerhalb der Annahmefrist oder falsch oder unvollständig erklärt eingehen, gelten gemäß Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den betreffenden PSI-Aktionär nicht zum Erhalt des Angebotspreises. Weder die Bieterin noch im Auftrag der Bieterin handelnde Personen sind verpflichtet, den betreffenden PSI-Aktionär über Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten und haften nicht, falls keine solche Unterrichtung erfolgt.

6.5.2 Weitere Erklärungen der PSI-Aktionäre bei Annahme des Angebots

Ausweislich von Ziffer 13.3 der Angebotsunterlage geben PSI-Aktionäre durch die Annahme des Angebots die folgenden weiteren Erklärungen ab:

- Durch die Annahme des Angebots gemäß Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage weisen die annehmenden PSI-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten PSI-Aktien an und ermächtigen diese, (i) die Zum Verkauf Eingereichten PSI-Aktien zunächst in dem Wertpapierdepot des annehmenden PSI-Aktionärs zu belassen, jedoch deren Umbuchung in die ISIN DE000A41YG88 bei Clearstream zu veranlassen; (ii) ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten PSI-Aktien der Zentralen Abwicklungsstelle auf ihrem Konto bei Clearstream nach Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots nach Ablauf der Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG zur Übereignung an die Bieterin zur Verfügung zu stellen; (iii) ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten PSI-Aktien (ISIN DE000A41YG88) einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehender Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, an die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die jeweiligen Zum Verkauf Eingereichten PSI-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream nach den Bestimmungen des Angebots zu übertragen; (iv) ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten PSI-Aktien sowie Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Bieterin oder der Zentralen Abwicklungsstelle alle für Erklärungen oder Veröffentlichungen der Bieterin nach dem WpÜG erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der jeweils in ISIN DE000A41YG88 eingebuchten Zum Verkauf Eingereichten PSI-Aktien börsentäglich während der Annahmefrist mitzuteilen; und (v) die Annahmeerklärungen und ggf. Rücktrittserklärungen auf Verlangen an die Zentrale Abwicklungsstelle weiterzuleiten.
- Durch die Annahme des Angebots gemäß Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden PSI-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie die Zentrale Abwicklungsstelle, jeweils unter Befreiung von den Verboten gemäß § 181 BGB, alle zur Abwicklung des Angebots nach Maßgabe der Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und insbesondere die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten PSI-Aktien auf die Bieterin nach Maßgabe von vorstehendem Spiegelstrich herbeizuführen.

– Durch die Annahme des Angebots gemäß Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage erklären die annehmenden PSI-Aktionäre, dass (i) sie das Angebot für alle bei Erklärung der Annahme des Angebots in ihrem Wertpapierdepot bei der Depotführenden Bank befindlichen Börsennotierten PSI-Aktien annehmen, es sei denn, in der Annahmeerklärung ist ein anderes bestimmt worden; (ii) ihre Zum Verkauf Eingereichten PSI-Aktien im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf die Bieterin in ihrem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und (iii) sie ihre Zum Verkauf Eingereichten PSI-Aktien Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream vorbehaltlich der Bekanntgabe der Ergebnisse des Angebots nach Ablauf der Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG auf die Bieterin übertragen.

Die in dieser Ziffer 6.5.2 aufgeführten Anweisungen, Erklärungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen werden ausweislich Ziffer 13.3 der Angebotsunterlage von den annehmenden PSI-Aktionären im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Angebots unwiderruflich erteilt. Sie erlöschen nur im Fall des wirksamen Rücktritts von dem durch Annahme des Angebots geschlossenen Vertrag nach Ziffer 17 der Angebotsunterlage.

6.5.3 Abwicklung des Angebots und Zahlung des Angebotspreises

Gemäß Ziffer 13.4 der Angebotsunterlage kommt mit der Annahme des Angebots während der Annahmefrist zwischen dem annehmenden PSI-Aktionär und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf der Zum Verkauf Eingereichten PSI-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen des Angebots zustande. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausweislich Ziffer 13.4 der Angebotsunterlage erteilen und gewähren die annehmenden PSI-Aktionäre durch Annahme des Angebots darüber hinaus die in den Ziffern 13.3(a) und 13.3(b) der Angebotsunterlage genannten Weisungen, Ermächtigungen, Vollmachten und Befugnisse und geben die in Ziffer 13.3(c) der Angebotsunterlage genannten Erklärungen ab.

Ausweislich Ziffer 13.5 der Angebotsunterlage erfolgt die Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotführende Bank Zug um Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten PSI-Aktien auf das Konto der Zentralen Abwicklungsstelle bei Clearstream. Die Zentrale Abwicklungsstelle wird den Angebotspreis für die Zum Verkauf Eingereichten PSI-Aktien spätestens am zehnten (10.) Bankarbeitstag nach Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots nach Ablauf der Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG über Clearstream an die jeweiligen Depotführenden Banken überweisen.

Mit der Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotführende Bank hat die Bieterin ausweislich Ziffer 13.5 der Angebotsunterlage ihre Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Es obliegt den Depotführenden Banken, den Angebotspreis den jeweiligen annehmenden PSI-Aktionären unverzüglich gutzuschreiben.

Gemäß Ziffer 13.6 der Angebotsunterlage soll die Annahme des Angebots für die PSI-Aktionäre, die ihre Börsennotierten PSI-Aktien in einem Wertpapierdepot einer Depotführenden Bank in Deutschland halten, grundsätzlich frei von Kosten und Aufwendungen der Depotführenden Bank sein (bis auf die Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die Depotführende Bank). Zu diesem Zweck gewährt die Bieterin den Depotführenden Banken, wie in der Angebotsunterlage dargelegt, eine Ausgleichszahlung, die diesen gesondert mitgeteilt wurde und eine marktübliche Depotbankenprovision für die Depotführenden Banken umfasst. Zur Klarstellung weist die Bieterin allerdings darauf hin, dass sie gegenüber den Depotführenden Banken keine bindenden Weisungen erteilen kann, welche Kosten und

Aufwendungen von den Depotführenden Banken für die Annahme des Angebots berechnet werden.

Etwaige zusätzliche Kosten und Aufwendungen, die von Depotführenden Banken oder ausländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben werden, sowie gegebenenfalls außerhalb Deutschlands anfallende Aufwendungen sind gemäß Ziffer 13.6 der Angebotsunterlage von den betreffenden PSI-Aktionären selbst zu tragen. Etwaige Devisen-, Umsatz- oder Stempelsteuern, die sich aus der Annahme des Angebots ergeben, sind, wie in der Angebotsunterlage dargelegt, von dem jeweiligen PSI-Aktionär selbst zu tragen.

6.6 Keine Angebotsbedingungen

Ausweislich von Ziffer 12 der Angebotsunterlage ist das Angebot im Einklang mit § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG von keinen Bedingungen abhängig. Die Verträge, die durch die Annahme des Angebots zwischen Bieterin und den PSI-Aktionären geschlossen werden, stehen daher auch unter keiner Bedingung.

6.7 Behördliche Genehmigungen und Verfahren

Ausweislich Ziffer 11 der Angebotsunterlage hat die Bafin die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 20. Oktober 2026 gestattet.

Nach Angaben der Bieterin sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen, Zulassungen oder Verfahren erforderlich.

6.8 Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten PSI-Aktien

Gemäß Ziffer 13.7 der Angebotsunterlage können Börsennotierte PSI-Aktien, die nicht zum Angebot eingereicht wurden, bis zum Wirksamwerden des Delistings unter der bestehenden ISIN DE000A0Z1JH9 im Regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse und, solange die Einbeziehung der Börsennotierten PSI-Aktien in den Handel im Freiverkehr nicht beendet ist, im Freiverkehr gehandelt werden. PSI wird den Delisting-Antrag so stellen, dass das Delisting mit Ablauf der Annahmefrist wirksam wird. Das Delisting wird dementsprechend nicht vorher wirksam.

Die Zum Verkauf Eingereichten PSI-Aktien können, wie in der Angebotsunterlage dargelegt, am Regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE000A41YG88 gehandelt werden. Der Handel mit den Zum Verkauf Eingereichten PSI-Aktien am Regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse wird zeitgleich mit dem Widerruf des Handels für die Börsennotierten PSI-Aktien eingestellt.

Nach dem Delisting können die Börsennotierten PSI-Aktien nur im Freiverkehr gehandelt werden, solange die Einbeziehung der Börsennotierten PSI-Aktien in den Handel im Freiverkehr nicht beendet ist. PSI wird keine Maßnahmen ergreifen, um die Einbeziehung von PSI-Aktien in den Handel im Freiverkehr einer Börse oder in einem anderen multilateralen oder organisierten Handelssystem im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente), die die Offenlegung von Abschlüssen und/oder wesentlichen nicht öffentlichen Informationen erfordern, zu bewirken oder zu unterstützen.

Die Erwerber von unter ISIN DE000A41YG88 gehandelten Zum Verkauf Eingereichten PSI-Aktien übernehmen, wie in der Angebotsunterlage dargelegt, hinsichtlich dieser PSI-Aktien alle Rechte und Pflichten aus den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen. Die Bieterin weist darauf hin, dass Handelsvolumen und Liquidität der Zum Verkauf

Eingereichten PSI-Aktien von der jeweiligen Annahmequote abhängen und deshalb überhaupt nicht oder nur in geringem Umfang vorhanden sein und starken Schwankungen unterliegen können. Wie in der Angebotsunterlage dargelegt, kann es daher nicht ausgeschlossen werden, dass mangels Nachfrage der börsliche Verkauf von Zum Verkauf Eingereichten PSI-Aktien nicht möglich sein wird.

7 Finanzierung des Angebots

Gemäß § 13 Abs. 1 WpÜG hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf Zahlung des Angebotspreises zur Verfügung stehen. Unter Zugrundelegung der Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 14 der Angebotsunterlage kommen Vorstand und Aufsichtsrat zu der Einschätzung, dass die Bieterin dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

7.1 Maximale Gegenleistung

Gemäß Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage und der darin dargelegten Berechnungen der Bieterin beläuft sich der Gesamtbetrag, den die Bieterin für den Vollzug des Angebots benötigen würde, sollte das Angebot für alle verbleibenden Börsennotierten PSI-Aktien angenommen werden, auf insgesamt EUR 125.213.953,20 (Ergebnis aus dem Angebotspreis von EUR 45,15 je Börsennotierter PSI-Aktie multipliziert mit 2.773.288 Börsennotierten PSI-Aktien) („**Maximale Angebotskosten**“).

Darüber hinaus geht die Bieterin gemäß Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage davon aus, dass im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Angebots Transaktionskosten in Höhe von rund EUR 1.000.000,00 („**Transaktionskosten**“) entstehen.

Aus den Maximalen Angebotskosten und den Transaktionskosten ergibt sich damit ein maximaler Finanzierungsbedarf in Höhe von rund EUR 126.213.953,20 („**Maximale Gesamtangebotskosten**“).

7.2 Finanzierungsmaßnahmen

Ausweislich der Ziffern 14.2 und 14.3 der Angebotsunterlage wird die Bieterin die Maximalen Angebotskosten wie folgt finanzieren:

7.2.1 Qualifizierte Nichtandienungsvereinbarung, Depotsperrvereinbarung

(i) Umfang der Vereinbarungen

Die Bieterin hat gemäß ihren Angaben in Ziffer 14.2.1 der Angebotsunterlage am 28. September 2026 mit PSI eine verbindliche Vereinbarung über 101.198 Börsennotierte PSI-Aktien (entsprechend rund 0,62 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der PSI) geschlossen, worin sich PSI verpflichtet, ihre 101.198 Börsennotierten PSI-Aktien, wie in der Tabelle unten beschrieben, (i) nicht in das Angebot einzuliefern („**Gesperrte Aktien**“) und (ii) nicht an Dritte zu verkaufen oder zu übertragen („**Nichtandienungsvereinbarung**“).

Nicht-Andienender Aktionär	Gesperrte Aktien (Stückzahl)	Entsprechender Angebotspreis (EUR)
PSI	101.198	45,15

Um sicherzustellen, dass PSI das Angebot für die in der Nichtandienungsvereinbarung bestimmten Gesperrten Aktien nicht annehmen kann, hat die Bieterin mit PSI und deren Depotführender Bank am 29. September 2026 eine Depotsperrvereinbarung abgeschlossen („**Depotsperrvereinbarung**"). Nach dieser Depotsperrvereinbarung ist die Depotführende Bank unter anderem verpflichtet, (i) die Gesperrten Aktien, die dem Wertpapierdepot von PSI gutgeschrieben sind, nicht auf ein anderes Depot oder Unterdepot der PSI oder eines Dritten zu übertragen, (ii) die Gesperrten Aktien nicht an PSI oder an Dritte zu liefern, (iii) keine Verkaufs- oder anderen Aufträge für die Gesperrten Aktien auszuführen und (iv) die Übertragung oder sonstige Veräußerung der Gesperrten Aktien nicht zu unterstützen, auszuführen oder anderweitig zu fördern, es sei denn, die Bieterin hat zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(ii) Vertragsstrafe und Erlassvertrag

Nach den Angaben der Bieterin in Ziffer 14.2.1 (b) der Angebotsunterlage hat PSI für den Fall, dass sie das Angebot entgegen ihren vertraglichen Verpflichtungen aus der Nichtandienungsvereinbarung für alle oder einen Teil ihrer Gesperrten Aktien annimmt, sich einer Vertragsstrafe in Höhe des Angebotspreises für jede in das Angebot eingelieferte Gesperrte Aktie zugunsten der Bieterin unterworfen („**Vertragsstrafe**").

Die Vertragsstrafe wird für jede in das Angebot eingelieferte Gesperrte Aktie zum Zeitpunkt fällig und zahlbar, zu dem der Anspruch auf die Gegenleistung aus dem Angebot fällig wird. Die Vertragsstrafe wird im Rahmen der Abwicklung des Angebots automatisch mit dem Anspruch auf Zahlung des Angebotspreises für jede eingelieferte Börsennotierte PSI-Aktie aufgerechnet, sodass die gegenseitigen Ansprüche durch diese Aufrechnung vollständig erlöschen.

Die Vertragsstrafe gilt auch für den Fall, dass PSI Gesperrte Aktien an einen Dritten verkauft oder überträgt und dieser Dritte diese Gesperrten Aktien in das Angebot einliefert.

Sollten sämtliche 101.198 Gesperrten Aktien entgegen den Verpflichtungen aus der Nichtandienungsvereinbarung in das Angebot eingeliefert werden, beliefe sich die gesamte Vertragsstrafe auf EUR 4.569.089,70. Jede zu zahlende Vertragsstrafe wird zur (teilweisen) Finanzierung des Angebots verwendet.

Für den Fall, dass (i) Gesperrte Aktien entgegen der Nichtandienungsvereinbarung in das Angebot eingeliefert werden und (ii) die vorgenannte Aufrechnung aus irgendeinem Grund unwirksam ist oder nicht durchgeführt werden kann, haben PSI und die Bieterin im Wege eines Erlassvertrags gemäß § 397 BGB vereinbart, dass PSI auf sämtliche Rechte und Ansprüche in Bezug auf die Zahlung des Angebotspreises für die entgegen der Nichtandienungsvereinbarung in das Angebot eingelieferten Gesperrten Aktien und die Bieterin auf sämtliche Rechte und Ansprüche in Bezug auf die Zahlung der Vertragsstrafe verzichtet.

(iii) Tatsächlich Zum Verkauf Einreichbare Aktien

Aufgrund der Nichtandienungsvereinbarung und der Depotsperrvereinbarung kann das Angebot gemäß Ziffer 14.2.1 (c) der Angebotsunterlage maximal für 2.672.090 PSI-Aktien (entsprechend rund 16,35 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der PSI) (2.773.288 PSI-Aktien („**Maximal Zum Verkauf Eingereichte Aktien**") minus 101.198 PSI-Aktien (Gesperrte Aktien)) („**Tatsächlich Zum Verkauf Einreichbare Aktien**") angenommen werden.

Würde das Angebot für alle Tatsächlich Zum Verkauf Einreichbaren Aktien angenommen, beliefen sich die Zahlungsverpflichtungen der Bieterin gegenüber den annehmenden PSI-

Aktionären, wie in der Angebotsunterlage dargelegt, auf einen Gesamtbetrag von EUR 120.644.863,50 („**Tatsächliche Angebotskosten**“) (Ergebnis von EUR 125.213.953,20 (Maximale Angebotskosten) minus EUR 4.569.089,70 (Angebotspreis in Höhe von EUR 45,15 je PSI-Aktie multipliziert mit den Gesperrten Aktien)).

Die Tatsächlichen Angebotskosten zusammen mit den Transaktionskosten resultieren gemäß Ziffer 14.2.1 (c) der Angebotsunterlage in einem voraussichtlichen Kapitalbedarf in Höhe des Gesamtbetrags von EUR 121.644.863,50 („**Tatsächliche Gesamtangebotskosten**“).

7.2.2 Finanzierung der Tatsächlichen Gesamtangebotskosten

Die Bieterin hat gemäß Ziffer 14.2.2 der Angebotsunterlage die folgenden Maßnahmen ergriffen, um die Finanzierung der Tatsächlichen Gesamtangebotskosten sicherzustellen:

- Die WP GG 14 Fonds haben sich gegenüber der Bieterin am 12. Oktober 2025 verpflichtet, der Bieterin unmittelbar oder mittelbar einen Gesamtbetrag von bis zu EUR 446.135.403,32 („**Eigenkapitalfinanzierungszusage**“) in Form von Eigenkapital und/oder auf der Grundlage von Gesellschafterdarlehen zu den zwischen der Bieterin und den WP GG 14 Fonds noch zu vereinbarenden Bedingungen, oder anderen eigenkapitalähnlichen Mitteln zur Verfügung zu stellen, damit die Bieterin ihre Zahlungsverpflichtungen aus dem Angebot (teilweise) erfüllen kann („**Eigenkapitalfinanzierung**“).
- Von dieser Eigenkapitalfinanzierungszusage wurden bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage EUR 272.337.530,76 abgerufen. Damit beträgt der verbleibende Betrag der Eigenkapitalfinanzierungszusage noch EUR 173.797.872,56. Die Eigenkapitalfinanzierungszusage erstreckt sich auch auf das Angebot.

Als Investmentfonds werden die WP GG 14 Fonds, wie in der Angebotsunterlage dargelegt, von ihren Investoren finanziert, die Kapitalzusagen an die Fonds geleistet haben, welche auf Anforderung im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligungen abrufbar sind. Ausweislich Ziffer 14.2.2 der Angebotsunterlage überstiegen zum Zeitpunkt der Eigenkapitalfinanzierungszusage die verbleibenden Kapitalzusagen der Investoren der WP GG 14 Fonds den Betrag der Eigenkapitalfinanzierung. Diese Zusagen übersteigen, wie in der Angebotsunterlage dargelegt, diesen Betrag auch zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (siehe hierzu auch Ziffer 15.3 der Angebotsunterlage).

Der Betrag der Eigenkapitalfinanzierung übersteigt, wie in der Angebotsunterlage dargelegt, die Tatsächlichen Gesamtangebotskosten. Die Bieterin hat somit die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ihr zum maßgeblichen Zeitpunkt Mittel in Höhe der Tatsächlichen Gesamtangebotskosten zur Verfügung stehen.

7.2.3 Finanzierung der Maximalen Gesamtangebotskosten

Die Bieterin hat gemäß Ziffer 14.2.2 der Angebotsunterlage aufgrund der Vertragsstrafe auch die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Finanzierung des Angebots auch dann gesichert ist, wenn der tatsächliche Finanzierungsbedarf die Maximalen Gesamtangebotskosten erreicht.

7.3 Finanzierungsbestätigung

Die J.P. Morgan SE, mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat die erforderliche

Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG abgegeben. Diese Finanzierungsbestätigung ist der Angebotsunterlage als Anlage 5 beigefügt.

7.4 Bewertung der Finanzierung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat haben keinen Anlass, an der Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Angebotsunterlage gemachten Angaben über die Finanzierung des Angebots zu zweifeln. Aufgrund der Beschreibung der Finanzierung des Angebots in Ziffer 14 der Angebotsunterlage und unter der Annahme, dass diese Aussagen richtig sind, kann nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat davon ausgegangen werden, dass hinreichend sichergestellt ist, dass die Bieterin zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Angebotsgegenleistung über die zur vollständigen Abwicklung des Angebots erforderlichen Finanzmittel verfügen wird.

8 Gegenleistung

8.1 Art und Höhe der Gegenleistung

Die Bieterin bietet den PSI-Aktionären eine Gegenleistung in bar in Höhe von EUR 45,15 je Börsennotierter PSI-Aktie.

8.2 Gesetzlicher Mindestpreis

Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 3 BörsG in Verbindung mit § 31 WpÜG in Verbindung mit §§ 3 ff. WpÜG-AngV muss die Gegenleistung den gesetzlichen Mindestpreisen und damit den gesetzlichen Anforderungen für die Untergrenze der Gegenleistung entsprechen. Nach § 39 Abs. 3 Satz 3 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 4, 5 WpÜG-AngV richtet sich der Mindestpreis für den Angebotspreis nach dem höheren der beiden folgenden Werte:

- Nach § 5 Abs. 1 WpÜG-AngV muss die Gegenleistung im Fall eines öffentlichen Delisting-Erwerbsangebots nach § 39 Abs. 3 Satz 3 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG mindestens dem volumengewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs („**VWAP**“) der Börsennotierten PSI-Aktien während der letzten sechs (6) Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 8. September 2026 entsprechen. Die Bafin hat der Bieterin mit Schreiben vom 29. September 2026 mitgeteilt, dass dieser Sechs-Monats-VWAP für die Börsennotierten PSI-Aktien zum Stichtag (einschließlich) 7. September 2026 EUR 45,15 je Börsennotierter PSI-Aktie beträgt.

- Nach § 4 WpÜG-AngV muss die Gegenleistung bei einem öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot nach § 39 Abs. 3 Satz 3 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 7 WpÜG mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs (6) Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG am 20. Oktober 2026 für den Erwerb von PSI-Aktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen. Innerhalb des vorgenannten Sechs-Monats-Zeitraums betrug die höchste von der Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gewährte oder vereinbarte Gegenleistung von EUR 45,00 je PSI-Aktie (wie in Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage beschrieben). Sobald ein PSI-Aktionär dieses Angebot annimmt, entsteht für die PSI-Aktionäre, die das Übernahmeangebot

angenommen haben, ein Nachbesserungsanspruch in Höhe von EUR 0,15 je PSI-Aktie (wie in Ziffer 6.7.1(a) der Angebotsunterlage beschrieben).

Basierend auf den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage entspricht der Angebotspreis von EUR 45,15 je Börsennotierter PSI-Aktie damit den gesetzlichen Mindestanforderungen.

8.3 Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die finanzielle Angemessenheit des Angebotspreises von EUR 45,15 je Börsennotierter PSI-Aktie unter Berücksichtigung der Strategie und Finanzplanung von PSI sorgfältig und gründlich geprüft und bewertet. Dabei haben Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere berücksichtigt, dass der Angebotspreis EUR 0,15 über der im Rahmen des am 17. November 2025 veröffentlichten Übernahmeangebots gebotenen Gegenleistung von EUR 45,00 liegt, deren Angemessenheit von Vorstand und Aufsichtsrat bereits umfassend geprüft und bestätigt wurde, insbesondere unter Berücksichtigung des historischen Börsenkursverlaufs, der Analysteneinschätzungen, der Unterstützung des Übernahmeangebots durch wesentliche PSI-Aktionäre, des vorangegangenen kompetitiven Auktionsprozesses sowie der Fairness Opinion der Goldman Sachs Bank Europe SE („**Goldman Sachs**“) vom 27. November 2025.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass sie jeweils eine unabhängige Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises vorgenommen haben.

8.3.1 Vergleich mit historischen Börsenkursen

Der Angebotspreis entspricht dem volumengewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Börsennotierten PSI-Aktien während der letzten sechs (6) Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 8. September 2026. Ausweislich der Angebotsunterlage hat die Bafin der Bieterin mit Schreiben vom 29. September 2026 mitgeteilt, dass dieser Sechs-Monats-VWAP für die Börsennotierten PSI-Aktien zum Stichtag (einschließlich) 7. September 2026 EUR 45,15 je Börsennotierter PSI-Aktie beträgt.

8.3.2 Bewertung durch Finanzanalysten

Bei der Beurteilung der Attraktivität des Angebotspreises haben Vorstand und Aufsichtsrat auch die der Gesellschaft bis zum 27. Oktober 2026 vorliegenden Kursziele ausgewählter Finanzanalysten berücksichtigt. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es von sechs Analysten Kursziele für die PSI-Aktien. Die Einschätzungen der Analysten reichen von EUR 42,90 bis EUR 45,00 je PSI-Aktie. Im Durchschnitt (Analyst Consensus) ergibt sich ein Wert von EUR 44,65 je PSI-Aktie, während der Median bei EUR 45,00 liegt.

Bank/Finanzanalyst	**Datum**	**Kursziel**
Solventis Research	27. August 2026	EUR 45,00
First Berlin Equity Research Group	27. August 2026	EUR 45,00
Dr. Kalliwoda Research	24. August 2026	EUR 42,90
GSC Research	18. August 2026	EUR 45,00
Pareto Securities	3. August 2026	EUR 45,00
DZ Bank AG Research	31. Juli 2026	EUR 45,00
Median:		**rd. EUR 45,00**

Durchschnitt:	**rd. EUR 44,65**

8.3.3 Unterstützung des Übernahmeangebots durch wesentliche PSI-Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat haben bei der Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises ferner die Unterstützung des Übernahmeangebots durch wesentliche PSI-Aktionäre berücksichtigt. Insoweit hatte die Bieterin jeweils zum Angebotspreis des Übernahmeangebots von EUR 45,00 sowohl einen Aktienkaufvertrag mit dem größten PSI-Aktionär über 3.622.653 PSI-Aktien oder ca. 23,08 % des zum 17. November 2025 ausstehenden Grundkapitals und der Stimmrechte von PSI als auch eine unwiderrufliche Annahmeverpflichtung mit einem weiteren signifikanten PSI-Aktionär abgeschlossen, wonach zusätzliche 854.252 PSI-Aktien oder ca. 5,44 % des zum 17. November 2025 ausstehenden Grundkapitals und der Stimmrechte von PSI zum Angebotspreis von EUR 45,00 im Rahmen des Angebots anzudienen waren.

Hieraus ergibt sich eine eindeutige Indikation, dass wesentliche Kernaktionäre der Gesellschaft den Angebotspreis des Übernahmeangebots von EUR 45,00 als fair, angemessen und attraktiv angesehen haben.

Daneben wurde das Übernahmeangebots für rund 29,8% des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte von PSI angenommen, was darauf schließen lässt, dass ein erheblicher Teil der Free-Float Aktionäre den Angebotspreis des Übernahmeangebots von EUR 45,00 ebenfalls als fair, angemessen und attraktiv angesehen hat.

Die Ergebnisse des Übernahmeangebots stellen eine marktbasierte Validierung der Angemessenheit des Angebotspreises von EUR 45,15 dar und unterstützen die dahingehende Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

8.3.4 Fairness Opinion im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot

Die im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot am 27. November 2025 von Goldman Sachs abgegebene Fairness Opinion kam zu dem Ergebnis, dass der Angebotspreis von EUR 45,00 je PSI-Aktie aus finanzieller Sicht für die PSI-Aktionäre (außer der Bieterin, Herrn Norman Rentrop, E.ON und Herrn Harvinder Singh sowie deren jeweiligen verbundenen Unternehmen) angemessen war.

Vorstand und Aufsichtsrat stellen fest, dass sich der Businessplan und die interne Langfristplanung der Gesellschaft seit der Abgabe der Fairness Opinion nicht wesentlich verändert haben. Die damaligen Bewertungsgrundlagen haben damit nach wie vor Gültigkeit.

8.3.5 Gesamteinschätzung der Angemessenheit des Angebotspreises

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit des Angebotspreises sorgfältig und gründlich analysiert. Dabei haben sie jeweils eine eigene Bewertung vorgenommen. Vorstand und Aufsichtsrat haben unter anderem die folgenden Faktoren berücksichtigt, um zu ihrer jeweiligen Einschätzung zu gelangen:

- Der Angebotspreis von EUR 45,15 entspricht dem volumengewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Börsennotierten PSI-Aktien während der letzten sechs (6) Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 8. September 2026.
- Im relevanten Sechs-Monats-Zeitraum lagen keine besonderen Umstände im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 4 BörsG vor, die einer Bestimmung der Gegenleistung auf Grundlage des Börsenkurses gemäß § 39 Abs. 3 Satz 3 BörsG entgegenstehen.

- Der Angebotspreis des Übernahmeangebots betrug EUR 45,00 je Börsennotierter PSI-Aktie. Im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot hat die Bieterin insgesamt rund 83,03% der Aktien der Gesellschaft, von den Kernaktionären und den Free-Float Aktionären erworben.
- Der Businessplan und die interne Langfristplanung der PSI haben sich seit der Abgabe der Fairness Opinion nicht wesentlich verändert. Die damaligen Bewertungsgrundlagen haben damit nach wie vor Gültigkeit.
- Die Analystenkursziele je PSI-Aktie reichen von EUR 42,90 bis EUR 45,00. Im Durchschnitt (Analyst Consensus) ergibt sich ein Wert von EUR 44,65 je PSI-Aktie, während der Median bei EUR 45,00 liegt.

Auf der Grundlage einer Gesamtbewertung, insbesondere der oben beschriebenen Aspekte, der Gesamtumstände des Angebots und der Fairness Opinion, die der Vorstand und der Aufsichtsrat unter anderem als Grundlage für ihre jeweiligen Bewertungen herangezogen haben, kommen der Vorstand und der Aufsichtsrat, unabhängig voneinander, zu dem Schluss, dass die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 45,15 je Börsennotierter PSI-Aktie den gesetzlichen Mindestvorgaben aus § 39 Abs. 3 Satz 3 BörsG in Verbindung mit § 31 WpÜG in Verbindung mit §§ 3 ff. WpÜG-AngV entspricht und nach ihrer Auffassung fair, angemessen und attraktiv ist.

9 Ziele und Absichten der Bieterin

Die nachfolgend dargestellten Ziele und Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen beruhen ausschließlich auf den Angaben in der Angebotsunterlage.

Ziffer 9 der Angebotsunterlage beschreibt die gemeinsamen Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen im Hinblick auf (i) die künftige Geschäftstätigkeit, das Vermögen und die künftigen Verpflichtungen der PSI, (ii) den Sitz der PSI und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, (iii) die Arbeitnehmer, die Arbeitnehmervertretung und die Beschäftigungsbedingungen, (iv) Vorstand und Aufsichtsrat der PSI, (v) beabsichtigte Strukturmaßnahmen, (vi) Dividenden und (vii) Gesellschafterdarlehen.

Ausweislich von Ziffer 9 der Angebotsunterlage beziehen sich die Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Die in den Ziffern 9.1 bis 9.5 der Angebotsunterlage beschriebenen Absichten haben ihre rechtliche Grundlage in der zwischen der Bieterin, Zest Investments, E.ON und PSI am 12. Oktober 2025 im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot geschlossenen Investorenvereinbarung („**Investorenvereinbarung**“).

Die Bieterin ist sich bewusst, dass es dem Vorstand und dem Aufsichtsrat jederzeit freisteht, im Rahmen ihrer Treuepflichten Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen zu ergreifen, die dem Interesse der PSI, ihrer Aktionäre, Mitarbeiter und sonstiger PSI-Stakeholder dienen, auch wenn diese im Widerspruch zu den in den Ziffern 9.1 bis 9.7 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten der Bieterin stehen.

9.1 Beschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Absichten sind gemäß Ziffer 9 der Angebotsunterlage die gemeinsamen Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen. Weder die Bieterin noch die Bieter-Mutterunternehmen haben ausweislich der Angebotsunterlage andere Absichten oder Absichten, die von den in Ziffern 9.1 bis 9.8 der Angebotsunterlage

dargestellten Absichten abweichen. Soweit der Bieterin bekannt ist, hat auch E.ON keine Absichten in Bezug auf PSI sowie – soweit vom Angebot betroffen – in Bezug auf die Bieterin oder die Bieter-Mutterunternehmen, die von den in dieser Ziffer 9 der Angebotsunterlage beschriebenen Absichten abweichen.

Die folgende Zusammenfassung soll einen Überblick über die in der Angebotsunterlage dargestellten Absichten der Bieterin geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. PSI-Aktionären wird daher empfohlen, die entsprechenden Ausführungen in Ziffer 9 der Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen.

9.1.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen von PSI

Nach Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin als wesentliche Säule ihrer strategischen Partnerschaft mit PSI und E.ON, gemeinsam mit PSI, den Managementteams, Mitarbeitern und weiteren Stakeholdern von PSI daran zu arbeiten, die Entwicklung von PSI zu einem führenden Anbieter („*Local Champion*") für Industrie-, Energie- und Netzsoftware in der DACH-Region und darüber hinaus zu beschleunigen. Die Bieterin beabsichtigt, das technische Know-how von PSI als Alleinstellungsmerkmal in Bezug auf Qualität, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der den Kunden von PSI angebotenen Lösungen einzusetzen.

Die Bieterin ist sich darüber hinaus des erheblichen Wachstumspotenzials von PSI bewusst und beabsichtigt daher zusätzliche finanzielle Mittel bereitzustellen – einerseits zur Förderung des organischen Wachstums, einschließlich und über die im Rahmen der „*PSI reloaded*"-Strategie definierten Maßnahmen hinaus, und andererseits um PSI in die Lage zu versetzen, eine aktive Rolle in der laufenden Konsolidierung der Industrie-, Energie- und Netzsoftwaremärkte durch gezielte und sinnvolle ergänzende Akquisitionen einzunehmen. Die Bieterin beabsichtigt, die erforderliche Zeit, Ressourcen und Kapital aufzubringen, um diese Initiativen umzusetzen. Die Bieterin verfolgt eine langfristig orientierte Wertschöpfungsstrategie, die sich bewusst von einer kurzfristig auf den Kapitalmarkt ausgerichteten Perspektive abgrenzt. Die Bieterin beabsichtigt daher, PSI ein privates Eigentümerumfeld zu bieten, das die Umsetzungs- und Wachstumsziele des Unternehmens unterstützt und beschleunigt.

Die Bieterin beabsichtigt nicht, dass PSI oder ein Unternehmen der PSI-Gruppe ihre Firma oder bestehende Marken ändert. Darüber hinaus bestehen mit Ausnahme der in Ziffer 9.7 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten keine weiteren Absichten der Bieterin im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit, das Vermögen oder künftige Verpflichtungen von PSI.

9.1.2 Sitz von PSI, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Die Bieterin ist sich nach Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage bewusst, dass PSI sehr enge Beziehungen zu Deutschland und insbesondere zu Berlin hat, wo sich der derzeitige Hauptsitz für internationale Aktivitäten und Funktionen auf Holdingebene der PSI befindet. Die Bieterin beabsichtigt daher, Berlin als Hauptsitz und satzungsmäßigen Sitz von PSI beizubehalten. Darüber hinaus bestehen keine Absichten in Bezug auf Änderungen des Sitzes oder Standortes wesentlicher Unternehmensteile der Gesellschaften der PSI-Gruppe.

9.1.3 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Die Bieterin ist sich gemäß Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage bewusst, dass die engagierte Belegschaft der PSI mit ihrem Fachwissen und Branchenverständnis eine wichtige Säule für den Erfolg von PSI ist und dass der Erfolg der PSI von der Expertise und dem andauernden

Engagement der Belegschaft der PSI abhängt. Die Bieterin beabsichtigt daher, PSI bei der Aufrechterhaltung und Entwicklung eines attraktiven Arbeitsumfelds zu unterstützen, um eine erstklassige Belegschaft anzuziehen, kontinuierlich zu entwickeln und zu halten.

Im Rahmen der vom Vorstand initiierten „*PSI reloaded*"-Strategie durchläuft PSI derzeit eine Umstrukturierung der Belegschaft, die die Bieterin unterstützt. Darüber hinaus beabsichtigt die Bieterin, für einen Zeitraum von drei (3) Jahren ab der Abwicklung des Übernahmeangebots, die am 15. Juli 2026 erfolgte, keine Maßnahmen im Hinblick auf die Umgestaltung der Belegschaft zu ergreifen oder zu veranlassen, die über die Unterstützung der "*PSI reloaded*"-Strategie hinausgehen.

Insbesondere beabsichtigt die Bieterin (i) die PSI-Gruppe nicht zu veranlassen, Maßnahmen zu ergreifen, die zur Änderung oder Beendigung bestehender Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge oder vergleichbarer Vereinbarungen führen, (ii) die Rechte der Arbeitnehmer und der Betriebsräte sowie deren derzeitige Strukturen innerhalb der PSI-Gruppe zu respektieren, (iii) die PSI-Gruppe nicht zu veranlassen, ihre Gesamtbelegschaft in einem Maße zu reduzieren, welches zu einer Verringerung der Gesamtzahl der Beschäftigten führt, die über die „*PSI reloaded*"-Strategie hinausgeht, und (iv) die PSI-Gruppe nicht zu veranlassen, die Gesamtvergütungs- und Entgeltstruktur der Arbeitnehmer zu ändern.

Die Bieterin beabsichtigt, die angemessene Beteiligung des Managements und der Mitarbeiter der PSI-Gruppe am Unternehmenserfolg durch die Beibehaltung bestehender oder Einführung neuer Anreizprogramme zu fördern.

Es bestehen im Übrigen keine Absichten der Bieterin in Bezug auf Mitarbeiter, Arbeitnehmervertretungen oder Beschäftigungsbedingungen.

9.1.4 Vorstand der PSI

Nach Ziffer 9.4.1 der Angebotsunterlage erkennt die Bieterin die bemerkenswerten Leistungen, die unschätzbare Erfahrung und die unvergleichliche Fachkompetenz der derzeitigen Vorstandsmitglieder an. Die Bieterin beabsichtigt nicht, Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterstützen, die darauf abzielen, (i) neue und/oder zusätzliche Vorstandsmitglieder zu bestellen, oder (ii) die bestehenden Dienstverträge der derzeitigen Vorstandsmitglieder zu kündigen oder zu deren Nachteil zu ändern.

Die Bieterin beabsichtigt, den Vorstand bei der Weiterverfolgung und Weiterentwicklung seiner aktuellen Strategie zu unterstützen und ihm sowie PSI den Zugang zu den internen Ressourcen und Netzwerken der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen zu ermöglichen. Nach der Abwicklung des Angebots sollen die Mitglieder des Vorstands PSI weiterhin in eigener Verantwortung führen. Dementsprechend beabsichtigt die Bieterin nicht, dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Weisungen zu erteilen, rechtliche Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Absichten der Bieterin in Bezug auf den Vorstand.

9.1.5 Aufsichtsrat der PSI

Gemäß Ziffer 9.4.2 der Angebotsunterlage erkennt die Bieterin die Vorteile eines mitbestimmten Aufsichtsrats bei PSI gemäß der SE-Beteiligungsvereinbarung an und beabsichtigt daher, keine Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterstützen, die auf eine Änderung oder Einschränkung der derzeit bei PSI bestehenden Mitbestimmung abzielen oder eine solche bewirken würden.

Die Bieterin beabsichtigt nicht, die Größe des Aufsichtsrats zu verändern. Die Bieterin erkennt aber an, dass die SE-Beteiligungsvereinbarung eine Erweiterung des Aufsichtsrats auf neun (9) bzw. zwölf (12) Mitglieder vorsieht, sofern bestimmte Schwellenwerte in Bezug auf Umsatz oder Mitarbeiterzahl überschritten werden.

Nach Vollzug des Übernahmeangebots hat die Bieterin dem Aufsichtsrat drei (3) Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen, die auf entsprechenden Vorschlag des Aufsichtsrats von der ordentlichen Hauptversammlung der PSI am 2. September 2026 in den Aufsichtsrat gewählt wurden. Hierbei handelt es sich um Herrn Peter Herweck, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, sowie um Herrn Max Fowinkel und Herrn Michael Kunz.

Ferner beabsichtigt die Bieterin, wie in der Gesellschaftervereinbarung vereinbart, dass E.ON fortan weiterhin mit einem (1) Mitglied im Aufsichtsrat repräsentiert sein wird. Soweit der Bieterin bekannt, ist beabsichtigt, dass die Ausübung dieses Mandats weiterhin durch Herrn Dr. Patrick Wittenberg erfolgen soll, welcher E.ON bereits im derzeitigen Aufsichtsrat repräsentiert.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Absichten der Bieterin in Bezug auf den Aufsichtsrat.

9.1.6 Beabsichtigte Strukturmaßnahmen

Vorbehaltlich des Erreichens der jeweils erforderlichen Mehrheit und der wirtschaftlichen und regulatorischen Gegebenheiten zum relevanten Zeitpunkt, beabsichtigt die Bieterin, die folgenden Strukturmaßnahmen in Erwägung zu ziehen bzw. nicht in Erwägung zu ziehen (wie jeweils nachstehend dargelegt):

(i) Squeeze-out

Die Bieterin beabsichtigt, eine Übertragung der verbleibenden PSI-Aktien gemäß §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-out) auf die Bieterin in Erwägung zu ziehen, sofern die Bieterin mindestens 95 % des Grundkapitals der PSI hält. In einem solchen Fall werden die Aktien der verbliebenen PSI-Aktionäre gegen eine angemessene Barabfindung an die Bieterin übertragen.

Die Bieterin beabsichtigt zudem, einen Squeeze-out gemäß § 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz („**UmwG**“) in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out) im Wege einer Verschmelzung von PSI auf die Bieterin in Erwägung zu ziehen, sofern die Bieterin ihre Rechtsform in die Rechtsform einer deutschen Aktiengesellschaft umwandelt und die Bieterin mindestens 90 % des Grundkapitals der PSI hält. Ein solcher umwandlungsrechtlicher Squeeze-out führt ebenfalls dazu, dass die Aktien der verbliebenen PSI-Aktionäre gegen eine angemessene Barabfindung auf die Gesellschafter der Bieterin übertragen werden.

Die Angemessenheit der Höhe einer Barabfindung kann im Rahmen einer Squeeze-out-Maßnahme in einem Spruchverfahren gerichtlich überprüft werden.

(ii) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Die Bieterin hat nicht die Absicht, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Ein solcher Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist für die Bieterin weder zur Finanzierung des Angebots noch zur Realisierung der ökonomischen und strategischen Zielsetzungen erforderlich. Daher hat die Bieterin mit dem Vorstand vereinbart, dass weder die Bieterin noch mit ihr verbundene Unternehmen, für einen Zeitraum von zwei (2)

Jahren ab der Abwicklung des Übernahmeangebots, die am 15. Juli 2026 erfolgte, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bieterin als dem beherrschenden Unternehmen und PSI als dem beherrschten Unternehmen abschließen werden.

9.1.7 Dividenden

PSI hat für die Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025 keine Dividenden ausgeschüttet. Die Höhe der künftigen Erträge ist ungewiss und es ist nicht vorhersehbar, ob in den kommenden Geschäftsjahren eine Dividende gezahlt werden kann; es ist möglich, dass PSI keine solchen Erträge erwirtschaftet oder dass erwirtschaftete Erträge nicht ausgeschüttet werden. Auf Grundlage der wesentlichen Kennzahlen von PSI und um die Wachstumschancen im Laufe der Zeit zu erhöhen, beabsichtigt die Bieterin, soweit gesetzlich zulässig, zu veranlassen, dass PSI zukünftig (einschließlich für das Geschäftsjahr 2026) keine Dividenden ausschüttet.

9.1.8 Gesellschafterdarlehen

Die Bieterin und PSI haben in der Änderungsvereinbarung zur Investorenvereinbarung vereinbart, dass die Bieterin der PSI ein Darlehen in Höhe von EUR 1.000.020,00 zur Verfügung stellt („**Gesellschafterdarlehen**“). Der Darlehensbetrag wurde am 15. Juli 2026, auf Grundlage eines am selben Tag zwischen der Bieterin und PSI geschlossenen Gesellschafterdarlehensvertrags, an PSI ausgezahlt. Das Gesellschafterdarlehen ist am 15. Juli 2031 zur Rückzahlung fällig; die Zinsen werden mit Fälligkeit des Gesellschafterdarlehens fällig.

Das Gesellschafterdarlehen wird mit dem jeweils höheren der folgenden Zinssätze verzinst: (i) dem Zinssatz unter der Finanzierungsvereinbarung (wie nachstehend definiert) und (ii) der *Applicable Federal Rate* (AFR) des U.S. Internal Revenue Service. Die Bieterin hat am 6. Januar 2026 zur Finanzierung des Übernahmeangebots mit bestimmten von Baring Asset Management Limited verwalteten Fremdkapitalfonds als Kreditgebern eine Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen („**Finanzierungsvereinbarung**“). Inanspruchnahmen unter der Finanzierungsvereinbarung werden variabel verzinst. Der Zinssatz unter der Finanzierungsvereinbarung setzt sich aus einem Referenzzinssatz (für Inanspruchnahmen in Euro dem jeweiligen EURIBOR für die entsprechende Zinsperiode, mindestens jedoch 0 % p.a.) und einer anfänglichen Marge von 5,00 % p.a. (die einer vertraglich vereinbarten automatisierten Anpassung unterliegt) zusammen. Die Marge erhöht sich um (i) 0,75 Prozentpunkte ab dem Vollzugstag (*closing date*) unter der Finanzierungsvereinbarung bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Vollzugstag (ausschließlich) und (ii) anschließend um 1,00 Prozentpunkte bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte: (a) dem Eintritt des Kontrollstichtags (*control date*), zu dem die Bieterin Zugriff auf die Zahlungsströme der PSI erhält, und (b) dem Tag, der 24 Monate nach dem Vollzugstag liegt, wenn und soweit die unter der Finanzierungsvereinbarung bereitgestellte Investitions-, Akquisitions- und Reorganisationsfazilität zur Bedienung von Kredittilgungen in Anspruch genommen wird.

9.1.9 Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen

Die Bieterin betreibt ausweislich der Angebotsunterlage kein operatives Geschäft. Die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen haben mit Ausnahme der in Ziffer 15 der Angebotsunterlage dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Verschuldungs-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin keine Absichten, die sich auf ihren Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile, ihre zukünftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens oder künftigen Verpflichtungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der Bieterin oder der

Bieter-Mutterunternehmen oder, soweit vorhanden, auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen oder die Beschäftigungsbedingungen der Bieterin oder der Bieter-Mutterunternehmen auswirken oder diese ändern könnten.

9.2 Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage dargestellten Absichten der Bieterin im Hinblick auf PSI sorgfältig und umfassend geprüft. Ausweislich von Ziffer 9 der Angebotsunterlage entsprechen die Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen den gemeinsamen Absichten aus dem Übernahmeangebot, die ihre rechtliche Grundlage in der zwischen der Bieterin, Zest Investments, E.ON und PSI am 12. Oktober 2025 im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot geschlossenen Investorenvereinbarung haben. Die in dem Übernahmeangebot dargestellten Absichten der Bieterin berücksichtigen nach Ansicht des Vorstands und Aufsichtsrats die Interessen der PSI und ihrer Stakeholder – insbesondere ihrer Kundinnen und Kunden sowie Mitarbeitenden – in angemessener Weise. Vorstand und Aufsichtsrat sind deshalb der Auffassung, dass das Angebot im besten Interesse der Gesellschaft liegt.

9.2.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Absichten der Bieterin erkennbar von einer langfristigen Strategie getragen sind. Nach Ansicht des Vorstands und Aufsichtsrats ist den in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten der Bieterin zu entnehmen, dass sie sich intensiv mit dem Wachstumspotenzial und der aktuellen Geschäftsstrategie der PSI auseinandergesetzt hat. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin beabsichtigt, die Geschäftsstrategie aktiv zu unterstützen und der PSI ein Umfeld bieten möchte, in welchem diese ihr Potenzial vollständig ausschöpfen kann.

9.2.2 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen von PSI

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Absicht der Bieterin, gemeinsam mit PSI, den Managementteams, Mitarbeitern und weiteren Stakeholdern von PSI daran zu arbeiten, die Entwicklung von PSI zu einem führenden Anbieter („*Local Champion*") für Industrie-, Energie- und Netzsoftware in der DACH-Region und darüber hinaus zu beschleunigen. Ebenso begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin beabsichtigt, das technische Know-how von PSI als Alleinstellungsmerkmal in Bezug auf Qualität, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der den Kunden von PSI angebotenen Lösungen einzusetzen.

Die beabsichtigte Unterstützung der „*PSI reloaded*"-Strategie unterstreicht aus Sicht des Vorstands und Aufsichtsrats die gute Positionierung und richtige strategische Ausrichtung der PSI. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die Unterstützung der Bieterin PSI in die Lage versetzen wird, die „*PSI reloaded*"-Strategie noch konsequenter umzusetzen. Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es positiv, dass die Bieterin beabsichtigt, auch über die „*PSI reloaded*"-Strategie hinaus Maßnahmen zur Förderung des organischen Wachstums zu unterstützen. Vorstand und Aufsichtsrat sind weiter der Meinung, dass die Absicht der Bieterin, PSI ein privates Eigentümerumfeld abseits des Kapitalmarkts zu bieten, einer langfristigen Geschäftsstrategie ebenfalls nicht entgegensteht.

9.2.3 Sitz von PSI

Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat hat PSI eine enge Beziehung zum Standort Deutschland und insbesondere zum Hauptsitz und Satzungssitz Berlin. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen daher, dass die Bieterin sich der sehr engen Beziehung der PSI zu

Deutschland und Berlin bewusst ist und beabsichtigt, Berlin als Hauptsitz und Satzungssitz beizubehalten.

9.2.4 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Vorstand und Aufsichtsrat teilen die Ansicht der Bieterin, dass die engagierte Belegschaft der PSI mit ihrem Fachwissen und Branchenverständnis eine wichtige Säule für den Erfolg von PSI ist und dass der Erfolg von PSI von der Expertise und dem andauernden Engagement der Belegschaft der PSI abhängt. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen daher, dass die Bieterin beabsichtigt, PSI bei der Aufrechterhaltung und Entwicklung eines attraktiven Arbeitsumfelds zu unterstützen, um eine erstklassige Belegschaft anzuziehen, kontinuierlich zu entwickeln und zu halten.

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es positiv, dass die Bieterin ihre Absicht, die Umstrukturierung der PSI durch die „*PSI reloaded*"-Strategie zu unterstützen, dadurch bekräftigt hat, dass sie sich verpflichtet hat, für einen Zeitraum von drei Jahren ab der Abwicklung des Übernahmeangebots, die am 15. Juli 2026 erfolgte, keine Maßnahmen zur Umgestaltung der Belegschaft zu ergreifen oder zu veranlassen, die über die Unterstützung der „*PSI reloaded*"-Strategie hinausgehen, soweit dies nicht gesetzlich erforderlich ist oder wird. Vorstand und Aufsichtsrat bewerten ebenfalls positiv, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften dazu zu veranlassen, Maßnahmen zu ergreifen oder einzuleiten, die zu einer Änderung oder Beendigung bestehender Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge oder ähnlicher Vereinbarungen führen. Aus Sicht des Vorstands und Aufsichtsrats ist für die Belegschaft der PSI auf absehbare Zeit ein sicheres Arbeitsumfeld geschaffen, welches es den Arbeitnehmern erlaubt, ihre volle Arbeitskraft, ihr Fachwissen und ihr Branchenverständnis für PSI einzusetzen.

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es positiv, dass die Bieterin darüber hinaus beabsichtigt, die Rechte der Arbeitnehmer und der Betriebsräte sowie deren derzeitige Strukturen innerhalb der PSI-Gruppe zu respektieren, die PSI-Gruppe nicht zu veranlassen, ihre Gesamtbelegschaft in einem Maße zu reduzieren, welches zu einer Verringerung der Gesamtzahl der Beschäftigten führt, die über die „*PSI reloaded*"-Strategie hinausgeht, und die PSI-Gruppe nicht zu veranlassen, die Gesamtvergütungs- und Entgeltstruktur der Arbeitnehmer zu ändern.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin beabsichtigt, die angemessene Beteiligung des Managements und der Mitarbeiter der PSI-Gruppe am Unternehmenserfolg durch die Beibehaltung bestehender oder Einführung neuer Anreizprogramme zu fördern. Nach Ansicht des Vorstands und Aufsichtsrats lässt dies erkennen, dass die Bieterin den Anteil der Belegschaft am Erfolg der PSI zu schätzen weiß.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass der Vollzug des Angebots keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der PSI-Gruppe, ihre Beschäftigungsverhältnisse oder ihre Rechte und auf die ihnen gegenüber übernommenen gesetzlichen Verpflichtungen hat. Alle derzeitigen Beschäftigungsverhältnisse werden mit dem jeweiligen Unternehmen der PSI-Gruppe weiterbestehen, ohne dass das Angebot einen Betriebsübergang auslöst. Der Vollzug der Transaktion hat zudem keine Auswirkungen auf die Organisation der Arbeitnehmervertreter und der betriebsverfassungsrechtlichen Gremien.

9.2.5 Vorstand der PSI

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin die Leistungen des Vorstands anerkennt. Vorstand und Aufsichtsrat sind überzeugt davon, dass der Vorstand derzeit optimal

besetzt ist, um die Geschäftsstrategie der PSI weiterzuentwickeln und weiterzuverfolgen. Vor diesem Hintergrund bewerten Vorstand und Aufsichtsrat es positiv, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterstützen, die darauf abzielen, neue und/oder zusätzliche Vorstandsmitglieder zu bestellen, oder die bestehenden Dienstverträge der derzeitigen Vorstandsmitglieder zu kündigen oder zu deren Nachteil zu ändern. Ebenfalls bewerten Vorstand und Aufsichtsrat es positiv, dass die Bieterin den Vorstand bei der Weiterverfolgung und Weiterentwicklung seiner aktuellen Strategie zu unterstützen und ihm sowie PSI den Zugang zu den internen Ressourcen und Netzwerken der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen zu ermöglichen beabsichtigt.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Weisungen zu erteilen, rechtliche Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen.

9.2.6 Aufsichtsrat der PSI

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass ein mitbestimmter Aufsichtsrat, wie er bei PSI nach Maßgabe der SE-Beteiligungsvereinbarung besteht, wesentliche Vorteile mit sich bringt. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin die Vorteile eines mitbestimmten Aufsichtsrats bei PSI gemäß der SE-Beteiligungsvereinbarung anerkennt. Vorstand und Aufsichtsrat bewerten die Absicht der Bieterin, keine Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterstützen, die auf eine Änderung oder Einschränkung der derzeit bei PSI bestehenden Mitbestimmung abzielen oder eine solche bewirken würden, positiv. Weiter bewerten Vorstand und Aufsichtsrat es positiv, dass die Bieterin keine Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterstützen beabsichtigt, die auf eine Änderung der Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder abzielen oder zu einer solchen führen, unter Anerkennung der in der SE-Beteiligungsvereinbarung vorgesehenen Änderungen.

Dass die Bieterin im Aufsichtsrat entsprechend ihrer Beteiligung angemessen vertreten ist, ist für Vorstand und Aufsichtsrat nachvollziehbar und aus ihrer Sicht im Rahmen von Transaktionen der vorliegenden Art durchaus üblich. Entsprechendes gilt für den Umstand, dass E.ON mit einem (1) Mitglied im Aufsichtsrat repräsentiert ist. Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es grundsätzlich als positiv, wenn maßgeblich beteiligte Aktionäre durch die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten Verantwortung übernehmen.

9.2.7 Beabsichtigte Strukturmaßnahmen

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es neutral, dass die Bieterin beabsichtigt, eine Übertragung der verbleibenden PSI-Aktien gemäß §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-out) auf die Bieterin in Erwägung zu ziehen, sofern die Bieterin mindestens 95 % des Grundkapitals von PSI hält bzw. gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i. V. m. §§ 327a ff. AktG (verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out) im Zusammenhang mit einer Verschmelzung von PSI auf die Bieterin, sofern die Bieterin mindestens 90 % des Grundkapitals von PSI hält.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es ausdrücklich, dass weder die Bieterin noch mit ihr verbundene Unternehmen, für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren ab der Abwicklung des Übernahmeangebots, die am 15. Juli 2026 erfolgte, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bieterin als dem beherrschenden Unternehmen und PSI als dem beherrschten Unternehmen abschließen werden.

9.2.8 Dividenden

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es neutral, dass die Bieterin derzeit beabsichtigt, soweit gesetzlich zulässig, zu veranlassen, dass PSI zukünftig keine Dividenden ausschüttet.

9.2.9 Gesellschafterdarlehen

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es positiv, dass der Gesellschaft mit dem Gesellschafterdarlehen weitere Liquidität zugeflossen ist.

9.2.10 Finanzielle Folgen und Folgen für wesentliche vertragliche Vereinbarungen

Das Angebot und seine Durchführung haben keine Auswirkungen auf bestehende wesentliche Vertragsverhältnisse der PSI.

Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass nach Wirksamwerden des Delistings der Zugang der PSI zu den Kapitalmärkten für Eigen- und Fremdkapital nach Vollzug des Angebots nicht mehr besteht.

9.2.11 Steuerliche Folgen

Der Vollzug des Angebots wird keine wesentlichen steuerlichen Auswirkungen bei PSI haben.

10 Auswirkungen auf PSI-Aktionäre

Die folgenden Informationen dienen dazu, den PSI-Aktionären Informationen für die Entscheidungsfindung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Angebotes zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich dabei um eine Auswahl von Punkten, die bei der Entscheidung typischerweise von Bedeutung sind, jedoch keinesfalls um eine vollständige Aufzählung aller relevanten Gesichtspunkte.

Jeder Aktionär der PSI hat in eigener Verantwortung abzuwägen, ob er das Angebot der Bieterin annimmt oder nicht. Insbesondere hat jeder PSI-Aktionär die Auswirkungen seiner Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Angebotes eigenverantwortlich unter Würdigung der Gesamtumstände und seiner persönlichen Verhältnisse zu bewerten. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben und abgeben können, ob PSI-Aktionäre durch die Annahme oder die Nicht-Annahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen.

Vorstand und Aufsichtsrat raten den PSI-Aktionären daher, sich gegebenenfalls sachverständig und vor allem steuerlich beraten zu lassen.

10.1 Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots

Aktionäre der PSI, die das Angebot anzunehmen beabsichtigen, sollten unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen unter anderem Folgendes beachten:

- PSI-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, verlieren mit Übertragung ihrer Aktien an die Bieterin ihre Mitgliedschafts- und Vermögensrechte an den übertragenen Aktien. Sie profitieren somit einerseits nicht länger von einer möglichen günstigen Wertentwicklung der PSI. Andererseits haben Aktionäre der PSI, die das Angebot annehmen, das Risiko einer künftigen negativen Wertentwicklung der PSI nicht mehr zu tragen. Mit der Übertragung der Börsennotierten PSI-

Aktien werden auch alle verbundenen Nebenrechte, insbesondere das Dividendenbezugsrecht, auf die Bieterin übertragen.

- Die Zum Verkauf Eingereichten PSI-Aktien können am Regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE000A41YG88 gehandelt werden. Der Handel beginnt voraussichtlich am dritten (3.) Bankarbeitstag nach Beginn der Annahmefrist. Der Handel mit den Zum Verkauf Eingereichten PSI-Aktien am Regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse wird zeitgleich mit dem Widerruf des Handels für die Börsennotierten PSI-Aktien eingestellt.

- Die Bieterin ist nach dem WpÜG berechtigt, die Angebotsgegenleistung bis einen Tag vor dem Ende der Annahmefrist zu ändern. Eine Verringerung der Angebotsgegenleistung ist allerdings ausgeschlossen.

- Erwirbt die Bieterin, eine mit ihr gemeinsam handelnde Person oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG PSI-Aktien außerhalb der Börse und ist der Wert der insoweit gewährten oder vereinbarten Gegenleistung höher als der im Angebot angegebene Wert, ist die Bieterin verpflichtet, an PSI-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, eine zusätzliche Gegenleistung in Höhe der Differenz zu zahlen. Nach Vollzug des Angebots und dem Ablauf der Frist von einem Jahr im Sinne des § 31 Abs. 5 WpÜG können die Bieterin, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen außerbörslich für den Erwerb von PSI-Aktien wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewähren oder vereinbaren, ohne die Angebotsgegenleistung zugunsten derjenigen PSI-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot angenommen haben. Innerhalb der zuvor genannten Frist von einem Jahr können die Bieterin, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen außerdem an der Börse (solange ein Börsenhandel noch besteht) für den Erwerb von PSI-Aktien eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewähren oder vereinbaren, ohne die Angebotsgegenleistung zugunsten derjenigen PSI-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot angenommen haben.

10.2 Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots

PSI-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre Börsennotierten PSI-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben unverändert Aktionäre der PSI. Sie sollten aber unter anderem die nachfolgenden Ausführungen beachten:

- PSI-Aktionäre tragen direkt das Risiko, aber auch die Chancen der künftigen Entwicklung der PSI und daher auch der künftigen Entwicklung des Börsenkurses der Börsennotierten PSI-Aktien, solange ein Börsenhandel noch besteht.

- Der derzeitige Börsenkurs der Börsennotierten PSI-Aktien reflektiert den Umstand, dass die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 8. September 2026 veröffentlicht hat. Nach dem Delisting wird es keinen Börsenkurs mehr im regulierten Markt geben und der Handel der Börsennotierten PSI-Aktien auf XETRA, dem elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse, wird gleichzeitig enden. PSI hat sich in der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, keinen Antrag auf Zulassung von PSI-Aktien zu einem regulierten Markt einer Börse zu stellen und keine Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbeziehung von PSI-Aktien in den Handel

im Freiverkehr einer Börse oder eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente) zu veranlassen oder zu unterstützen, die die Offenlegung von Abschlüssen und/oder wesentlichen nicht öffentlichen Informationen erfordern. Die Börsennotierten PSI-Aktien werden daher allenfalls im nicht regulierten Freiverkehr oder auf anderen nicht regulierten Handelsplattformen gehandelt. Die Liquidität auf diesen Handelsplätzen wird voraussichtlich signifikant niedriger sein als im bisherigen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse. Geringe Liquidität im Handel kann zu hohen Preisschwankungen führen. Es ist nicht sicher, ob Aktionäre ihre Börsennotierten PSI-Aktien überhaupt oder zu Preisen verkaufen können, die den inneren Wert der Aktie reflektieren.

– Mit dem Wirksamwerden des Delistings sind die gesetzlichen Vorschriften, deren Anwendung sich aus der Börsenzulassung der PSI-Aktien zum Handel im regulierten Markt ergibt, nicht mehr von PSI zu beachten. Dazu gehören insbesondere die Vorschriften des WpHG, des WpÜG und der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (Marktmissbrauchsverordnung) mit den Transparenz- und Meldepflichten, einschließlich der Pflichten zur Erstellung, Veröffentlichung und Einreichung von Jahres- und Halbjahresfinanzberichten gemäß §§ 114 ff. WpHG sowie zur Quartalsfinanzberichterstattung (§ 53 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse), der Einreichung von Abschlüssen zum Unternehmensregister sowie die Vorschriften über die Prüfung von Finanzberichten nach §§ 106 ff. sowie §§ 33 ff. und §§ 48 ff. WpHG, Artikel 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), 18 (Insiderlisten) und 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung. Die gesetzlich vorgeschriebene Berichterstattung beschränkt sich auf die jährliche Berichterstattung (einschließlich der Prognoseberichterstattung) für Aktionäre deutscher Aktiengesellschaften im Vorfeld der Hauptversammlung. Die mangelnde Transparenz wird es den Aktionären erschweren, die Ertragsaussichten von PSI richtig einzuschätzen und auf informierter Basis Kauf- und Verkaufsentscheidungen zu treffen.

  Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Delisting zu Kursverlusten sowie einer eingeschränkten Handelbarkeit der Börsennotierten PSI-Aktien führen wird.

  Börsennotierte PSI-Aktien, die nicht in das Angebot eingereicht wurden, können bis zum Wirksamwerden des Delistings unter der bestehenden ISIN DE000A0Z1JH9 im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse und, solange die Einbeziehung der Börsennotierten PSI-Aktien in den Handel im Freiverkehr nicht beendet ist, im Freiverkehr gehandelt werden. PSI wird den Delisting-Antrag so stellen, dass das Delisting mit Ablauf der Annahmefrist wirksam wird. Das Delisting wird dementsprechend nicht vorher wirksam.

– Der Vollzug des Angebots wird zu einer weiteren Verringerung des Streubesitzes der Börsennotierten PSI-Aktien führen und das derzeitige Handelsvolumen wird sich möglicherweise weiter verringern. Da die Bieterin bereits 83,03 % der PSI-Aktien hält, ist die Liquidität der Aktie am Markt bereits heute deutlich reduziert. Nach dem Delisting werden PSI-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, möglicherweise mit einer weiteren Verringerung der Liquidität konfrontiert sein. Eine geringere Liquidität im Handel mit den Börsennotierten PSI-Aktien könnte zu größeren Kursschwankungen bei Börsennotierten PSI-Aktien führen. Darüber hinaus ist es

möglich, dass Kauf- und Verkaufsorders nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können.

- Nach der Abwicklung des Angebots wird die Bieterin über eine noch höhere qualifizierte Stimmrechtsmehrheit in der Hauptversammlung von PSI verfügen und kann damit alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Struktur- und sonstigen Maßnahmen in der Hauptversammlung durchsetzen. Dazu gehören z. B. die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre, Satzungsänderungen, Entlastung bzw. Verweigerung der Entlastung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, Kapitalerhöhungen, der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen, sowie Umwandlungen, Verschmelzungen und die Auflösung von PSI. Nur in bestimmten gesetzlich vorgesehenen Fällen besteht nach deutschem Recht eine Verpflichtung der Bieterin, den Minderheitsaktionären auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der PSI ein Angebot zum Erwerb ihrer PSI-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen sonstigen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der PSI über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müsste, könnte ein solches Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen.

- Es ist möglich, dass die Bieterin nach Abwicklung des Angebots über eine Mehrheit verfügt, einen Squeeze-out durchzuführen: Die Bieterin kann einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre gemäß §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-out) betreiben, wenn sie mindestens 95 % des Grundkapitals der PSI hält (wie in Ziffer 9.5(a) der Angebotsunterlage beschrieben). In diesem Fall müssten die verbleibenden PSI-Aktionäre ihre PSI-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf die Bieterin übertragen. Die Barabfindung bestimmt sich nach Ertragslage und -aussichten von PSI zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über den Squeeze-out. Die Abfindung kann niedriger oder höher sein als der Angebotspreis. Die Angemessenheit der Höhe einer solchen Barabfindung kann in einem Spruchverfahren gerichtlich überprüft werden. Ob und wann es zu einem Squeeze-out kommt, ist ungewiss.

- Sollte die Bieterin mindestens 90 % des Grundkapitals der PSI halten, könnte die Bieterin in ihrer derzeitigen Rechtsform keinen Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach § 62 Abs. 5 UmwG in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out) im Wege der Verschmelzung von PSI auf die Bieterin durchführen (wie in Ziffer 9.5(a) der Angebotsunterlage beschrieben). Dies wäre nur möglich, wenn die Bieterin ihre Rechtsform in jene einer deutschen Aktiengesellschaft oder europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umwandeln würde oder eine andere Tochtergesellschaft der Bieterin die Rechtsform einer deutschen Aktiengesellschaft oder europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) hätte und mindestens 90 % des Grundkapitals der PSI erwerben würde. Ein solcher Squeeze-out hätte auch zur Folge, dass alle verbleibenden PSI-Aktionäre ihre PSI-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung übertragen müssten. In Bezug auf die Höhe der Abfindung und deren gerichtliche Überprüfung in einem Spruchverfahren gelten die gleichen Grundsätze wie für den aktienrechtlichen Squeeze-out.

- Nach Wirksamwerden des Delistings ist der Deutsche Corporate Governance Kodex auf PSI nicht mehr anwendbar. Dementsprechend ist PSI nicht mehr verpflichtet, eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abzugeben.

11 Aktienbesitz und Absichten der Organmitglieder

Die folgende Tabelle zeigt den Aktienbesitz aller amtierenden Vorstandsmitglieder und aller amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der PSI sowie deren jeweilige Absicht, das Angebot anzunehmen und die Aktien in das Angebot einzuliefern:

Organmitglied	**Aktienbesitz (Stückzahl)**	**Absicht, das Angebot anzunehmen**
Robert Klaffus (Vorstandsvorsitzender)	Keine	--
Gunnar Glöckner (Finanzvorstand)	Keine	--
Peter Walter Herweck (Aufsichtsratsvorsitzender, Anteilseignervertreter)	Keine	--
Max Fowinkel (Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender, Anteilseignervertreter)	Keine	--
Ingo Fick (Weiterer stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender, Arbeitnehmervertreter)	17	Ja (für sämtliche Aktien)
Michael Kunz (Aufsichtsratsmitglied, Anteilseignervertreter)	Keine	--
Uwe Seidel (Aufsichtsratsmitglied, Arbeitnehmervertreter)	Keine	--
Dr. Patrick Wittenberg (Aufsichtsratsmitglied, Anteilseignervertreter)	Keine	--

12 Absicht der PSI, das Angebot für eigene Aktien anzunehmen

Die PSI hält gegenwärtig 101.198 PSI-Aktien als eigene Aktien. Hinsichtlich dieser Aktien hat die PSI mit der Bieterin eine Nichtandienungsvereinbarung (siehe Ziffer 7.2.1 dieser Stellungnahme) sowie eine Depotsperrvereinbarung (siehe Ziffer 7.2.1 dieser Stellungnahme) abgeschlossen. PSI wird das Angebot für die von ihr gehaltenen eigenen Aktien daher nicht annehmen.

13 Interessenlage von Vorstand und Aufsichtsrat

Im Zusammenhang mit dem Angebot wurden den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der PSI weder von der Bieterin noch von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG Geldleistungen oder andere Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt. Davon ausgenommen ist die Zahlung des Angebotspreises an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Börsennotierten PSI-Aktien, die diese in das Angebot einreichen.

Die Bieterin hält es ausweislich Ziffer 18 der Angebotsunterlage grundsätzlich für sinnvoll, dass Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte direkt oder indirekt am Aktienkapital von PSI beteiligt sind, um die Interessen zwischen den Management-Teams und der Bieterin in Einklang zu bringen und langfristige Anreize für ein nachhaltiges zukünftiges Wachstum des Unternehmens zu schaffen. Daher hat die Bieterin die Struktur für ein herkömmliches Management-Incentive-Programm aufgesetzt, welches nach der Abwicklung des Angebots eingeführt werden soll. Die Details oder Teilnehmer eines solchen Programmes stehen noch nicht fest.

Die Durchführung des Angebotes selbst hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Vorstandes oder des Aufsichtsrates und berührt auch nicht die jeweils laufenden Amtszeiten der Vorstandsmitglieder oder der Aufsichtsratsmitglieder.

Herr Max Fowinkel hat wegen seiner hauptberuflichen Position als Geschäftsführer der Warburg Pincus Deutschland GmbH gegenüber dem Aufsichtsrat erklärt, einem Interessenkonflikt zu unterliegen. Damit hat Herr Max Fowinkel seinen Konflikt ordnungsgemäß offengelegt. Überdies hat er seine Mitwirkung an den Beratungen des Aufsichtsrats beschränkt und sich bei der Abstimmung im Aufsichtsrat über die Zustimmung zum Abschluss der Delisting-Vereinbarung und über die Abgabe dieser Begründeten Stellungnahme enthalten. Der Konflikt wurde somit in jedweder Hinsicht ordnungsgemäß behandelt.

Im Übrigen bestehen bzw. bestanden keine Interessenkonflikte von Organmitgliedern im Zusammenhang mit der Delisting-Vereinbarung oder dem Angebot.

14 Abschließende Bewertung und Handlungsempfehlung

Vorstand und Aufsichtsrat haben jeweils eine sorgfältige und eingehende Prüfung und Bewertung des Angebots durchgeführt. Sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat sind unabhängig voneinander zu dem Schluss gekommen, dass das Delisting im besten Interesse der PSI liegt und unterstützen daher das Delisting. Der Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die in der Angebotsunterlage beschriebenen Ziele und Absichten der Bieterin für die weitere strategische Entwicklung der PSI-Gruppe. Sie haben einen Schwerpunkt auf die Bewertung der Auswirkungen des Angebots auf die Arbeitnehmer der PSI gelegt und begrüßen, dass deren Belange und Interessen berücksichtigt und angemessen geschützt sind.

Auf der Grundlage ihrer jeweils getrennt und unabhängig voneinander vorgenommenen Beurteilung des Angebotspreises von EUR 45,15 je Börsennotierter PSI-Aktie sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht, dass der Angebotspreis aus finanzieller Sicht fair, angemessen und attraktiv ist. Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen daher das Angebot und empfehlen den PSI-Aktionären übereinstimmend, das Angebot anzunehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass unabhängig von dieser Empfehlung jeder PSI-Aktionär unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzung über die mögliche zukünftige Entwicklung des Wertes der PSI seine eigene Entscheidung darüber treffen muss, ob und gegebenenfalls für wie viele PSI-Aktien er das Angebot annimmt oder nicht.

Insbesondere geben Vorstand und Aufsichtsrat keine Einschätzung darüber ab, ob in Zukunft, etwa im Falle der Durchführung eines Squeeze-out, eine höhere oder niedrigere Gegenleistung als im Angebot festgelegt werden könnte, auf die die Aktionäre, die das Angebot annehmen, dann keinen Anspruch haben.

Berlin, den 27. Oktober 2026

PSI Software SE

Der Vorstand Der Aufsichtsrat

* * * * *

Anlage 3.10
Liste sämtlicher Tochterunternehmen

Name, Sitz, Land
Incontrol Tech (Thailand) Ltd., Bangkok, Thailand
Incontrol Tech Holdings (Thailand) Ltd., Bangkok, Thailand
PSI AG für Produkte und Systeme der Informationstechnologie, Wil, Schweiz
PSIAG Scandinavia AB, Karlstad, Schweden
PSI Automotive & Industry Austria GmbH, Traun, Österreich
PSI Incontrol Sdn. Bhd., Selangor, Malaysia
PSI Information Technology (Shanghai) Co. Ltd., Shanghai, China
PSI Metals Austria GmbH, Graz, Österreich
PSI Metals Belgium NV, Brüssel, Belgien
PSI Metals Brazil Ltda, Rio de Janeiro, Brasilien
PSI METALS INDIA PRIVATE LIMITED, Pune, Maharashtra, Indien
PSI METALS NORTH AMERICA Inc., Pittsburgh, Pennsylvania, Vereinigte Staaten
PSI Metals UK Ltd., Watford, Vereinigtes Königreich
PSI Neplan AG, Küsnacht, Schweiz
PSI Polska Sp. z o.o., Poznan, Polen
Time-steps AG, Affoltern am Albis, Schweiz